

Ling.
1645

Eberhard Fehr. v. Künßberg

Flurnamen
und Rechtsgeschichte

Weimar 1936

Hermann Böhlau's Nachfolger



Flurnamen und Rechtsgeschichte

von

Professor Dr.

Eberhard Fehr. von Künßberg

Weimar 1936

Hermann Böhlau's Nachfolger



Ling. 1645
210e



36.2904

Alfred Loch
gewidmet
im Mai 1936
beim Erscheinen des 25. Hefes
des Rechtswörterbuches



1

Wer Flurnamenforschung treibt, der begnügt sich nicht mit dem Sammeln von Flurnamen, so mühevoll und verdienstlich dies auch ist, sondern er versucht seine Schlüsse zu ziehen aus der Tatsache, daß gerade diese Flur diesen Namen trägt, daß dieser Ort mit diesem Wort verbunden ist. Da die Namensgebung oft Jahrhunderte zurückliegt, und da sie sich meist auf ein vergangenes Ereignis bezieht, so ist die Erforschung der Flurnamen vorzüglich eine geschichtliche Aufgabe. Am meisten fällt dabei der Flurgeschichte zu.

Aber auch die Rechtsgeschichte, die das Rechtsleben und die Rechtsbeziehungen der Vergangenheit zu untersuchen hat, hat allen Anlaß, nicht vorbeizugehen an den Flurnamen. Sie kann beitragen zu ihrer Deutung und zu ihrer Auswertung für die geschichtliche Erkenntnis.

Flurnamenforschung und Rechtsgeschichte haben da ihr gemeinsames Arbeitsfeld¹⁾, wo von dem verbundenen Paar Ort und Wort eines von beiden oder auch jedes mit dem Rechte zu tun hat, rechtlich von Bedeutung ist. Oder anders ausgedrückt: Die Namen der Rechtsorte und die Rechtswörter als Namen interessieren die Rechtsgeschichte; doppelt natürlich, wenn ein Rechtsort einen Namen trägt, der ein Rechtswort ist, wenn sich also die Kreise Rechtsort und Rechtswort überschneiden und teilweise decken. Hier spricht Strubbe²⁾ von echten Rechtsnamen (echte rechtstoponiemen).

Was sind Rechtsorte? Im engsten Sinne sind es solche, die eine rechtliche Bestimmung haben. Vor allem also Versammlungs- und Dingstätten, Orte des regelmäßigen Strafvollzuges. Ferner Orte, wo gewisse Rechtshandlungen vor sich gehen, z. B. Märkte; Orte, wo bestimmte Rechte ausgeübt werden, z. B. Maut- und Zollstätten; Orte, bis zu denen Rechte reichen, Grenzen und Grenzpunkte usw.³⁾ Im weiteren Sinne werden wir als Rechtsorte

¹⁾ Ganz abgesehen davon, daß in rechtsgeschichtlichen Quellen, Urbarien, Weistümern, Prozeßschriften usw. häufig Flurnamen enthalten sind.

²⁾ (f. Anm. 4) S. 6.

³⁾ z. B. 'Dreiherrnstein' (großer und kleiner) Gerbing, Flurnamen

solche ansehen, die eine bestimmte Rechtsstellung einnehmen, z. B. irgendein Vorrecht genießen. Schließlich finden wir oft einen Rechtsnamen an einer Örtlichkeit, die der einmalige Schauplatz eines rechtlich belangreichen Ereignisses war, z. B. einer Missetat.

Es ist aber keineswegs so, daß alle Rechtsorte auch Rechtsnamen haben müssen. Strubbe spricht hier von unechten Rechtsnamen. Eine Dingstätte z. B. kann ihren Namen aus irgendeinem anderen Grunde erhalten haben und ihn auch beibehalten, wenn sie dauernd dem Rechtsleben dient. Auch in anderen Fällen kann ein Flurname, der kein Rechtswort enthält, ein Rechtsverhältnis ausdrücken, das mit dem Ort verknüpft ist.⁴⁾

Und umgekehrt: Wenn eine Flur einen rechtlichen Namen führt, so braucht er nicht immer richtig zu sein, d. h. dem Rechtsnamen entspricht nicht immer ein Rechtsort. Das kann verschiedene Gründe haben. Entweder hat die Übereinstimmung zwischen Name und Inhalt einst bestanden, die Verhältnisse haben sich aber inzwischen

des Herzogtums Gotha und die Forstnamen des Thüringer Waldes 1910 S. 420. 432. 529f.; 'Dreiling' Zeitschr. f. Ortsnamenkunde 3 S. 87; 'Stedenbach' (ein Grenzbach mit eingeschlagenen Grenzpfählen) Schiffmann, Das Land ob der Enns 1922 S. 161; 'Zollstod'; W. Will, Die zeitliche Schichtung der Flurnamen / Rhein. Vierteljahrsblätter 1931, S. 266; 'Zollstodaeder' bei Dillingen, Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgesch. der Baar 17 (1928) 182; 'Freudenbusch' (wo ein gemeinschaftlicher Imbiß der Grenzachbarn eingenommen wurde) Gerbing a. a. O. S. 229. 'Zigeunerweg' und 'Diebssteig' als Namen für Grenzpfade, Umgehungswege Beschorner, Handbuch der Flurnamenliteratur 1928 Nr. 2036; Zigeunerhochsträß, Zigeunerbrunnen, Zigeunerstöckle. Aichele, Zigeunerfrage 1911 S. 57². 'Hölzlekönig', die größte Tanne Deutschlands bei Schwenningen. Angabe: nach einem im 16. Jh. dort erschlagenen Zigeunerkönig ebd.; vgl. 'Königfels' ebd. 97⁸; 'Schlegelwälze' Kübler, Die deutschen Berg-, Flur- und Ortsnamen des alpinen All-, Lech- und Sannengebietes 1909 S. 109; Vollmann, Flurnamensammlung in Bayern² S. 53; Zilbaum, Maleiche, Elend, Lachbaum u. a.; Bach, Flurnamenforschung / Rheinische Vierteljahrsblätter 1931 S. 224; 'Dingtbach' (zu finis), Grenze von Ober- und Niedergermanien unweit Andernach.

⁴⁾ 'Koekestuufse', Strubbe, Toponymie en Rechtsgeschiedenis / Mededeelingen uitgeven door de vlaamsche top. Vereeniging te Leuven 8 (1932) 2, S. 26; 'Rotes Kreuz'; 'Vorderforst', Hanns Kraft, Die Namen der Gemarkung Bessungen. Diss. Gießen 1930 S. 60f., 73; 'Pfingstanger', Gemeindefland, das erst von Pfingsten an beweidet wird. Wieris, Flurnamen des Herzogtums Braunschweig 1910, S. 55; 'Spielstein' Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns 23 (1869) S. 138.

geändert; das Recht ist veraltet, der rechtliche Flurname ist ein Rechtsaltertum geworden.⁵⁾ Oder aber die Übereinstimmung hat nie bestanden, sie ist nur eine scheinbare. Das kann z. B. darin seine Erklärung finden, daß der rechtliche Name mit dieser Flur gar nicht ursächlich zusammengehört. Er ist nur hierher übertragen worden aus irgendwelchen Gründen. Die andere Erklärungsmöglichkeit ist die, daß der Name sprachlich entstellt ist, daß er nur durch Anpassung, Mißverständnis usw. die heutige Form bekommen hat.⁶⁾ Ändern sich die Zeiten, so ändern sich bisweilen die Namen, besonders, wenn sie nicht mehr recht verstanden werden. Dann setzt leicht ein Deutungsversuch ein. Die Sage hilft nach, und mit ihr zusammen gibt die Volksetymologie bald eine nüchterne, bald eine romantische Erklärung. Dabei ist es durchaus unrichtig⁷⁾, in der volksmäßigen Umdeutung gleich eine 'Verschandelung' zu sehen.

So haben also Flurnamenforschung und Rechtsgeschichte einen gemeinsamen Stoff: das sind die rechtlichen Flurnamen. Gemeinsam ist ihnen daher auch die Aufgabe, diesen Stoff zu deuten. Diese Aufgabe ist im einzelnen verschieden schwer. Solche Namen bieten keine Schwierigkeit, wo sich Name und Sache decken, wo die rechtliche Bestimmung eines Ortes in seinem Namen deutlich ausgesprochen ist. Nicht immer ist aber die Lösung so leicht und eindeutig, wie z. B. wenn auf einer Flur, die 'Galgenberg' heißt,

⁵⁾ Dgl. 'Geleit', 'Eiserne Kuh' usw. unten S. 16 und 20. 'Hermsheimer Gerichtsstuhl' bei Seckenheim (zwischen Heidelberg und Mannheim). Will (Anm. 3). 250 ff.

⁶⁾ In Rohrbach bei Heidelberg gibt es den Gewannamen 'Unrechthelden'. Dort gab es im 13. Jahrhundert den Klosterweingarten 'Unradeshelden'. Gudenus, *Sylloge variorum diplomatiorum* I (1728) S. 252. — Aus 'Gutleuthaus' ist 'Leihhaus' geworden, und die Sage erzählt, es sei ein Leih- oder Pfandhaus gewesen. Will (s. Anm. 3) S. 266. — 'Bannholz' bei Freiburg i. Br. hieß 871 'Ballinholz'. — Es gibt aber auch Ponholz, das zu 'Bann' gehört: Schwarz, *Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquellen* 1931 S. 122, ebenso 'Sachsenbände' (in der Willsternmarsch) *Deutsches Rechtswörterbuch* I 1198; 'Bannhölzle', Bader, *Flurnamen von Wartenberg* 1934 S. 95; 'Banngrind', C. Schröter, *Das St. Antöniental im Prätigau / Landwirtschaft. Jahrbuch der Schweiz* 9 (1895) S. 260; ebenso wohl 'Bahnwiese', Lang, *Die Flurnamen von Neuhausen ob Eck* 1930 S. 27.

⁷⁾ Best, *Flurnamenforschung im Rahmen der modernen Volkskunde* 1928 S. 12.

noch Reste eines ehemaligen Hochgerichts zu finden sind. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit kann man arbeiten, wenn ein Flurname durch Sitte und Sage seine Bestätigung findet, so etwa, wenn eine Stätte, die 'Galgen' heißt, heute noch gemieden und verrufen ist.⁸⁾

Es sind daher bei der Flurnamenforschung auch die Sagen der Rechtsorte, die Rechtsagen⁹⁾ und die geschichtlichen Nachrichten zu beachten. Die Namenssagen können freilich — insbesondere bei 'redenden Namen' — auch erst hinterher entstanden sein auf Grund des möglicherweise mißverstandenen Namens.¹⁰⁾

Doch die einfachen Fälle sind nicht die Regel, und bekanntlich lösen gerade die schwierigsten Knoten am meisten dazu, sie aufzulösen. Da muß zugegeben werden, daß die Rechtsgeschichte manches Rätsel der Flurnamenforschung aufhellen kann; freilich nicht alle. Diese letzte Einschränkung muß sehr betont werden gegenüber einer abwegigen Strömung in der jüngsten Flurnamenliteratur, die überall Gerichtsstätten wittert. Es ist von vornherein darauf hinzuweisen, daß in der ungeheuren Zahl von Flurnamen nur ein ganz kleiner Teil einen rechtlichen Klang oder rechtlichen Inhalt hat. Mich wenigstens hat es überrascht, bei der Durchsicht eines großen Stapels von gedruckten und ungedruckten Sammlungen verhältnismäßig wenig Namen zu finden, die für die rechtsgeschichtliche Betrachtung und Deutung in Frage kamen. Das erklärt sich vor allem daraus, daß der größte Teil der Flurnamen Naturnamen sind. Die Kulturnamen der Oberschichte sind seltener, und von diesen ist wieder nur ein Teil von rechtlichem Gehalt.

Genau so, wie bei jeder Namenerklärung höchste Vorsicht am Platze ist, wie man Zeit und Ort, Sprache und Geschichte sorgfältig in Rechnung ziehen muß, so gilt dies auch für die recht-

⁸⁾ Gerbing (s. Anm. 3) S. 195.

⁹⁾ v. Künßberg, Zeitschr. f. Deutschkunde 1922 S. 326 ff. — Jahrbuch f. hist. Volkskunde I (1925) S. 70 ff. — Rechtliche Volkskunde 1936.

¹⁰⁾ In Anlehnung an den kärntnerischen Ortsnamen 'Friedlach' entstand die Schlangensage vom 'Friedel', während der Ort seit dem Jahre 1000 als 'Friedloseiche', Eiche der Friedlosen, Geächteten erwähnt wird. Asyl und Dingstätte? Noch 1239 fand hier ein placitum generale statt. Cessiaß, Die kärntnerischen Stationsnamen / Carinthia I 112 (1922) S. 24. Vgl. Madsen, Name und Mythos 1927 S. 9 ff.

lichen Flurnamen.¹¹⁾ Irrwege und Fehlschlüsse sind leicht möglich.¹²⁾ Die wichtigsten Gruppen solcher Fehler sind:

1. Das Wort kann entstellt sein: Aus einem 'Ordensholz' ist 'Mörderholz' geworden; 'Mordacker' ist zersprochen aus 'im Ortsacker', 'Mordkaule' gehört wohl zu 'Moor'¹³⁾. Der Ort 'Rech' heißt heute 'Recht'.¹⁴⁾ 'Reich' konnte entstehen aus 'Zur Eich'.¹⁵⁾ Aus 'Hagewiese' wurde 'Hengwiese'¹⁶⁾, aus 'Engeleid' wurde 'Hängeleide'.¹⁷⁾

Aus einem 'Straßgräbchen' ist ein 'Strafgräbchen', aus 'Hornseßkretzschin' 'Herrnkretschin', aus dem kleinen 'Roben' (Reuß) gar das 'Kaiserreich Rom'¹⁸⁾ geworden.

Die Umkehrung dieses Vorganges zeigt 'Maaracker', das aus einem älteren 'Markacker' entstanden ist.¹⁹⁾ Die 'Stiefmutter', ein Bach, hieß eigentlich 'Steffmodder' (zäher Schlamm).²⁰⁾

2. Das Wort stammt aus einem anderen Sprachkreise und ist nur scheinbar ein Rechtswort. So heißt 'Gericht' auch so viel wie 'Vogelherd'²¹⁾ oder einfach Fangvorrichtung. In der Jägersprache kommt 'Richtstatt' in der Bedeutung 'Anstand' vor.²²⁾ 'Kammer' ist ein Sachausdruck bei Treibjagden.²³⁾ Nur volksetymologisch wird aus 'Äebroß' (Sumpfbuch) bei Hörter 'Ehebruch'.²⁴⁾ Steile

¹¹⁾ Die Namen mit 'Recht' sind meist einfach zu deuten: 'Recht' in Ortsnamen bedeutet häufig 'Gerichtsbezirk', z. B. 'Landrecht' (Gemeinde bei Wilster) Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch IV 50.

¹²⁾ O. A. Müller, Flurnamen und Volkskunde / Beiträge zur Volkskunde, Festschrift für O. Meisinger 1932 S. 41 ff.

¹³⁾ Monatschrift f. rhein.-westf. Geschichte I 394.

¹⁴⁾ Bach (s. Anm. 3) S. 233; Brungs, Berge- und Flurnamen aus dem Bereiche des Siebengebirges / Beiträge und Quellen zur Geschichte und Volkskunde des Rheinlandes 6 (1931) S. 26.

¹⁵⁾ Im Kreise Simmern: Westdeutsche Zeitschrift 28 (1909) S. 121.

¹⁶⁾ Kraft (s. Anm. 4) S. 35.

¹⁷⁾ S. unten 29.

¹⁸⁾ Karg, Scherzbildungen zu mitteldeutschen Ortsnamen / Zeitschr. f. Volkskunde 1930 S. 163 ff.

¹⁹⁾ Bach (s. Anm. 3) S. 233.

²⁰⁾ Wieris (s. Anm. 4) S. 70. Vgl. auch 'Streitmatten', eigentlich 'Strittmatten' (zu 'strüt' Gebüsch). Müller (s. Anm. 12).

²¹⁾ Kübler, (Anm. 3) S. 58.

²²⁾ Archiv f. österreichische Geschichte 107 S. 64.

²³⁾ Rahm, Orts- u. Flurnamen des Stadt- und Landkreises Greifswald 1923 S. 38.

²⁴⁾ Lappe, Ehebruch / Niedersachsen 20 (1915) 248. Über andere

Geröllhänge bezeichnet man im Gebirge oft als 'Schinder', ohne irgendwelche Beziehung zum Hentfer.

3. Das Rechtswort kann übertragen verwendet werden. So, wenn etwa mühselige Äcker 'Solterbänf' genannt werden.²⁵⁾

4. Es kann die Namengebung auf einen Personennamen zurückzuführen sein, der rechtssprachlich klingt. Der 'Amtsberg' bei Oldenburg heißt z. B. nach einem Landmesser dieses Namens, der die Gemarkung in den siebziger Jahren vermessen hat.²⁶⁾ Im Braunauer Ländchen liegt 'Hauptmannsdorf', das zu dem Personennamen 'Heitvolc' gehört.²⁷⁾ 'Bisdom' (bei Brügge) ist von dem Familiennamen 'Bisshop' herzuleiten.²⁸⁾ Die 'Abtflippe' erhielt ihren Namen zu Ehren des Komponisten Franz Abt.²⁹⁾

Zahlreiche Beispiele lassen sich bringen für Gluren mit den Familiennamen 'Kaiser'³⁰⁾, König, Papst³¹⁾, Graf³²⁾ usw.

Das 'Kayslerland' bei Soest, das schon 1386 urkundlich erwähnt wird, gehörte Leuten namens Kaiser; ebenso das 'Kaysershus' in Dortmund, der 'Kaysersacker' und die 'Kaysershove' in Dorstfeld. Die 'Kaisermühle' am Kaisersbach bei Klingenmünster hieß früher Geysersmühle nach dem Besitzer. Ein 'Königsfels' bei Elmstein im Pfälzerwald ist nach einem Zigeuner dieses Namens genannt.³³⁾

Natürlich sind auch manche Glurnamen (und noch mehr Ortsnamen) mit dem Herrschertitel in Beziehung zu setzen³⁴⁾, sie können Reichsgut oder kaiserlichen Besitz bezeichnen. Namen mit 'Kaiser'

Namen mit 'Ehe', die bevorrechtete Örtlichkeiten bezeichnen, vgl. Miedel, Die Ehewiesen 1925 (Beschorner, Glurnamen Nr. 1622).

²⁵⁾ Kübler (Anm. 3) S. 51.

²⁶⁾ Rahm (Anm. 23) S. 85.

²⁷⁾ Schwarz (Anm. 4) S. 195. 'Zentner': Lang (Anm. 6) S. 190.

²⁸⁾ Strubbe (f. Anm. 4) S. 24.

²⁹⁾ Wieris (f. Anm. 4) S. 3.

³⁰⁾ Meininghaus / Zeitschr. für die Soester Börde 40 (1924) S. 78f.

³¹⁾ Badisches Wörterbuch I 117.

³²⁾ Schreibmüller, Dom Grafen zum Kaiser in unseren Ortsnamen / Zeitschr. des deutschen Sprachvereins 46 S. 289.

³³⁾ Zint, Pfälzische Glurnamen 1923 S. 163; vgl. Hölzleönig oben Anm. 3.

³⁴⁾ 'Kaiserstraße', 'Königstraße' Bach (f. Anm. 3) S. 238. Pöhlmann, Das ligische Lehnsverhältnis 1931 S. 46. 'Königreich', Grimm, Weistümer II S. 40. 'Königreich', wo nach der Sage ein Heidenkönig begraben ist: Westdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 1934 S. 22.

sind jünger als die mit 'König', da erst mit und nach der Stauferzeit der Kaisertitel auch in den deutschen Landen an Stelle des Königstitels üblich wurde. Schreibmüller hat in einem Vortrage auf die bedeutsame Beobachtung hingewiesen, daß die Kaiserorte wie Kaiserslautern, Kaiserswerth usw. nur in den Rheinlanden zu Hause sind, während Königshofen, Königsfeld, Königsborg u. s. w. über das ganze deutsche Land zerstreut vorkommen.

Selbstverständlich sind keineswegs alle derartigen Namen alt. Mancher 'Kaiser'-Name mag an Napoleon I. erinnern. So der 'Kaisergarten' bei Lambrecht, der 1804 angelegt wurde. — Der Forstname 'Königsplatz' im Gothaischen erklärt sich aus einem Denkstein an eine Jagd des Königs von Sachsen 1838³⁵⁾; aber es ist Vorsicht am Platze wegen volkstümlicher Angleichung.³⁶⁾

Die Bestimmungswörter 'Kaiser' oder 'König' können sogar bloß zur Hervorhebung gebraucht werden. So gibt es in der Pfalz³⁷⁾ vier Königsstühle und einen Kaiserstuhl; damit sind nur erhöhte Sesseln gemeint, wie auch sonst Königsstuhl für den höchsten Punkt einer Gegend vorkommt.

Der Flurname allein, d. h. sein bloßer Klang, darf also nie die ausschließliche Grundlage seiner Deutung bilden, sondern immer nur im Zusammenhang mit anderen Momenten. Man wird vor allem die Zeitschichten der Flurnamen erwägen müssen. Der Wortdeutung muß die Wortgeschichte vorangehen. Nur sehr vorsichtig wird man einen Namen auf eine frühere rechtsgeschichtliche Epoche zurückbeziehen dürfen, in die Urzeit, die Zeit der Völkerwanderung, zurückverlegen oder in die Römerzeit, die fränkische Zeit, in das Mittelalter. Wohl sind manche Flurnamen sehr alt, aber sie sind doch auch dem Wechsel unterworfen. Der ursprüngliche Name wird durch einen neuen abgelöst, der vielleicht zunächst als Neben- oder Übername aufgetaucht war; schließlich wird auch der neue wieder verdrängt von einem neueren usw. Auch an dem Namenswechsel ist bisweilen das Recht beteiligt. Man kann gewissermaßen von einem Rechtsleben der Flurnamen sprechen. Umtaufen aus rechtlichen Gründen oder Anlässen sind keine Seltenheit. Waren

³⁵⁾ Gerbing (f. Anm. 3) S. 503.

³⁶⁾ Der Ort 'König' im Odenwald hieß im 14. Jahrhundert Cuntich und wird heute noch 'Künnich' gesprochen. Und umgekehrt ist 'Sinkfala' als 'Königswall' zu erklären. Göttingische gelehrte Anzeigen 182 (1920) S. 182.

³⁷⁾ Zink (Anm. 33) S. 54.

doch die Flurnamen vielfach von rechtlichem Belang. Sie waren die Titel, unter denen die Flurstücke im Rechtsverkehr standen. Aber deutlicher und wichtiger als etwa unsere heutigen nüchternen Hausnummern waren die Flurnamen imstande, das Recht des einen oder die Pflicht des anderen dauernd zu betonen und festzuhalten im allgemeinen Gedächtnis. Vergleiche dazu die Bestimmung der Wißgoldinger³⁸⁾ Gerichts- und Polizeiordnung vom Jahre 1612: welcher falsch marcken . . . in der herrschaft wälden hauet . . . verliert die rechte hand, oder welche den güetern neue nammen erdencken, damit sie dem rechten herrn entzogen werden, sollen nach ungnaden gestraft werden. Ähnlich heißt es in einer Schweizer Rechtsquelle³⁹⁾, die nammen der wälder und velder und dergleichen accusirte bezirkmarcken unverändert verbleiben.

Daher sind die Flurnamen mit Recht in die modernen Grundbücher übergegangen. Allerdings ergeben sich da oft Widersprüche zwischen der Schriftsprache des Grundbuchs und der Mundart, zwischen der Kartensprache und dem lebenden Flurnamen. Z. B. hieß der 'Herrenborn' im Birkenfeldischen⁴⁰⁾ ursprünglich 'Heidenborn'. In Niederösterreich wurde aus einem 'Martinsgraben' ein 'Myrthengraben'.⁴¹⁾ Nichts zeigt besser die Wichtigkeit solcher Namen als der Umstand, daß in vielen Gegenden der Bauer seinen Namen nach dem Hofnamen ändert! Natürlich führt das zu Verwechslungen. Vergleiche z. B. folgende Stelle aus der Instruktion für den Pfandinhaber der Herrschaft Groß-Sölk (Steiermark) vom Jahre 1590: 'zum tail die untertanen nicht mit iren aignen sondern irer eltern . . . auch fürnemblich deren nămen, von denen ire inhabende gründ und güeter herrüeren benant seien, dardurch also im nachfragen und erkundigungen der alten namen halben nicht wenig irrungen entsteen' deshalb sollen fortan die Untertanen 'mit iren aignen nămen doch angehoftem anzaigen der hueben oder gründ alt habenden namens' eingeschrieben werden.⁴²⁾

³⁸⁾ Württemb. Ländliche Rechtsquellen I 639.

³⁹⁾ 1687 Rechtsquellen des Kantons Argau II. Teil, 3. Bd. S. 90.

⁴⁰⁾ Wie mir Herr Alfred Loch mitteilt.

⁴¹⁾ Steinhauser / Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1932 S. 33.

⁴²⁾ Österr. Weistümer 10 S. 84. — Greiner / Blätter für württemb. Familienkunde, April 1933 S. 69 ff.

Daß eine Flurbezeichnung auch großen wirtschaftlichen Wert, ja Geldwert haben kann, lehren am besten die Weinbergsnamen.⁴³⁾

Nach alledem wäre eine Rechtsgeschichte der Flurnamen⁴⁴⁾ eine dankenswerte Aufgabe.

Würde man versuchen, die rechtlichen Flurnamen auf ein Rechtssystem zu verteilen, so wären wohl beinahe alle Sacher vertreten, aber in höchst ungleichem Maße. Aus dem römischen Recht gibt es freilich, wie zu erwarten, so gut wie keine Namen.

Ins öffentliche Recht würden Namen gehören, die mit Kaiser⁴⁵⁾ und Reich⁴⁶⁾ oder mit Fürst⁴⁷⁾ zusammengesetzt sind; ferner solche, die nationale Verhältnisse widerspiegeln, mit Deutsch- oder Windisch=⁴⁸⁾ beginnen. An die vlämische Kolonisation erinnern 'Flämingsholz', 'Flämingsgut'.⁴⁹⁾

Viele Namen erzählen von Privilegien und Sonderstellungen; sind es doch gerade die Rechtsausnahmen, die besonderen Anlaß zur Namengebung bieten. Wie einfach scheint uns das Wort 'Freiheit'! In Schleswig-Holstein begegnet es als Flurname für abgabefreie Grundstücke. Anderwärts heißt so Gemeindeland, von dem man Deicherde holen darf.⁵⁰⁾ Wieder etwas anderes ist 'die Freiheit' in der Koschneiderei, nämlich 'gemeinschaftlicher Besitz'.⁵¹⁾ Bei Laudenau im Odenwald haftet der Flurname 'auf der Freiheit' an der Stelle, wo früher das Märkergericht abgehalten wurde.⁵²⁾ Als Ortsname begegnet 'Freiheit Bödefeld' bei Meschede,

⁴³⁾ Dgl. Baffermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus unter bes. Berücksichtigung der bayerischen Rheinpfalz 1907 S. 645 ff.

⁴⁴⁾ Als Beispiel, wie auch der Name eines Sees von rechtlicher Wichtigkeit sein kann, sei auf die Namensgeschichte des Bieler Sees verwiesen. Friedli, Bärndütsch 4 (1914) S. 74 ff.

⁴⁵⁾ Dgl. oben S. 10 f.

⁴⁶⁾ Dgl. oben S. 9.

⁴⁷⁾ Dgl. Edward Schröder, Herzog und Fürst / Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 44 (1924) S. 27 f.

⁴⁸⁾ 'Windeschmarke', 'Wentdorf'. R. Lehmann, Das Wendentum in der Niederlausitz 1930 S. 46; vgl. Jellinghaus, Die westfäl. Ortsnamen nach ihren Grundwörtern 1896 S. 131.

⁴⁹⁾ Karg, Flämische Sprachspuren S. 36.

⁵⁰⁾ Sinder, Dierlande 1922 I S. 316.

⁵¹⁾ Rink, Orts- und Flurnamen der Koschneiderei 1926 S. 27.

⁵²⁾ Kunstdenkmäler Hessens, Bensheim, S. 170. — Dgl. auch 'Freiheitwald' (Kübler, Berg- und Flurnamen S. 52); 'Domfreiheit', 'Schloßfreiheit', 'Burgfreiheit' Grimm, Deutsches Wörterbuch IV 112.

Freiheit Schwelm, Freiheit Wetter, 'Freiheit' bei Trautenau, aber auch entsprechend in anderen Sprachen: tschechisch lhota, russisch sloboda, rumän. slobozica usf. für befreite Ansiedlungen.⁵³⁾

Im Namen eines Bergwerks kann 'Freiheit' sehr Verschiedenes bedeuten, z. B. das Freisein von der Zubußpflicht: nota umb die berckwercke, die sein zuslagen und gesundert auf zwei teil. eins heist 'in der freyheit' und darauf darff die herschafft nichts geben, danne das man die stollen helt. so heist das ander das 'stewerberckwerck', darzu und doruf müssen beide herrn wochelichen geben 20 gute schock.⁵⁴⁾

So kann der gleiche Name aus mannigfaltigen Rechtsvorstellungen erwachsen.

Das Leben in der Gemeinde tritt uns in seiner ganzen Vielseitigkeit entgegen. Alle Abschattungen genossenschaftlicher Beziehungen in Besitz und Nutzung von Feld und Wald, Ackerbau und Viehzucht haben ihre Spuren aus früherer Zeit in den Flurnamen zurückgelassen und rufen immer wieder solche neu hervor. Da gibt es 'Laubgenossenholz'⁵⁵⁾, 'Sandberg'⁵⁶⁾, 'Eichelgemeinde'⁵⁷⁾, 'Gemeinheit'⁵⁸⁾, 'Kommunmoor' usf. Auch 'Ganerbe' ist hier zu nennen.⁵⁹⁾ Ein wichtiges hierher gehöriges Wort ist 'Beunde', das in der Regel eine durch Einzäunung im Wald der Allgemeinheit entzogene Stelle bedeutet und in einer Fülle von Formen auftritt.⁶⁰⁾ 'Geraide' oder 'Haingeraite' ist eine Waldmark in ge-

⁵³⁾ Deutsche Literaturzeitung 1926 Sp. 803 und Schwarz (s. Anm. 4) S. 66. — 'Freifeld', 'Freying' u. ä. Uhlmann, Flur- u. Flurgeographie / Sachsen u. Anhalt 4 [1928] S. 268. 'Freistadt' Schwarz S. 83. — s. a. 'Burgfriede' Badisches Wörterbuch I S. 376. — 'Freiweinheim', Hoffmann, Rhein Hessische Volkskunde, 1932, S. 15.

⁵⁴⁾ 1449 Freiberg in Sachsen / Codex diplomaticus Saxoniae regiae II. Abt. 13 Nr. 1008.

⁵⁵⁾ Gerbing (Anm. 3) S. 390.

⁵⁶⁾ Ebd. S. 262.

⁵⁷⁾ Nieferken, Flurnamen des Dorfes Tötensen / Niederdeutsches Korrespondenzblatt 45 (1932) S. 9.

⁵⁸⁾ Rahm (Anm. 23) S. 90.

⁵⁹⁾ Zink (Anm. 33) S. 102f.

⁶⁰⁾ Rechtswörterbuch II 238. — Schwarz (Anm. 4) S. 112. 'auf der Beine' Kraft (Anm. 4) S. 14. — Vgl. die Karte von Kranzmeier (im Bayrisch-Österr. Wörterbuch), auf der die geographische Verbreitung

meinsamer Nutzung der Dorfgenossen.⁶¹⁾ 'Ladschet' ist Gemeindegeland, wo die Trauben aufgeladen wurden.⁶²⁾

Wie die Flur eingeteilt, wie sie begrenzt wurde, lesen wir aus ihren Namen. Als Beispiele seien genannt 'Siebenhufen'⁶³⁾, 'Sünfruten', 'Sechshirten'⁶⁴⁾, 'Korezwiesen, Dreiviertelwiesen, Dierzigjochstücker'⁶⁵⁾, 'Saat'⁶⁶⁾, 'Gehrkamp'⁶⁷⁾ uff.

Unzählige Flurnamen gibt es, die zu 'Almende' gehören, viele von ihnen sind so entstellt, daß nur sprachliche Forschung sie erkennen kann.⁶⁸⁾ An Verteilung und Verlosung gemeinschaftlichen Besitzes erinnern 'Aufteil'⁶⁹⁾, 'Luß'⁷⁰⁾, 'Lüst', 'Luß'⁷¹⁾, 'Loß'⁷²⁾, 'Kabel, Gabel, Kowälla'⁷³⁾, 'Koppel'⁷⁴⁾, 'Burglöser'⁷⁵⁾, 'in den Kötherteilungen'⁷⁶⁾ uff. Die 'Heulwiese'⁷⁷⁾ soll ihren Namen daher haben, daß es Streit gab bei der Verpachtung.

Manche bergrechtlichen Ausdrücke erinnern noch lange, nachdem der Bergbau ins Erliegen gekommen, an einstigen Berglegen.

der verschiedenen Bedeutungen auseinandergehalten ist, sowie die Karten 'Biße, Päsche, Kamp, Bungert, Bände' von E. Westphal, Flurnamen u. Kulturkreisforschung / Rheinische Vierteljahrsblätter 4 (1934) S. 129 ff.

⁶¹⁾ Prinze, Flurnamen an der Saar / Mitteil. des Instituts für geschichtl. Landeskunde der Rheinlande 1929 S. 94.

⁶²⁾ Brungs (Anm. 14) S. 21.

⁶³⁾ Schwarz (Anm. 4) S. 414.

⁶⁴⁾ Lehmann (Anm. 48) S. 31.

⁶⁵⁾ Karasek-Langer, Zur Flurnamenforschung in den deutschen Sprachinseln Galiziens / Schaffen und Schauen 10 (1933) S. 31.

⁶⁶⁾ Jellinghaus (Anm. 48) S. 114.

⁶⁷⁾ Wieris (Anm. 4) S. 25.

⁶⁸⁾ Schoof, Beiträge zur volkstümlichen Namenkunde / Zeitschr. f. Volkskunde 26 (1916) S. 57 ff. 286 ff. — Vgl. z. B. die Urkundenstelle (des 16. Jh.) aus St. Arnual: ein freies wald genannt dalman.

⁶⁹⁾ Kübler (Anm. 3) S. 22.

⁷⁰⁾ Ebd. S. 88.

⁷¹⁾ Uhlmann (Anm. 85) S. 268.

⁷²⁾ Kraft (Anm. 4) S. 50.

⁷³⁾ Rink (Anm. 51) S. 27.

⁷⁴⁾ Jellinghaus (Anm. 48) S. 87.

⁷⁵⁾ Gerbing (Anm. 3) S. 203.

⁷⁶⁾ Wieris (Anm. 4) S. 42.

⁷⁷⁾ Gerbing (Anm. 3) S. 229.

Es sind zu nennen: Kur⁷⁸⁾, Überschar⁷⁹⁾, Zehntweg⁸⁰⁾, Früh-
buß⁸¹⁾, Bergersdorf.⁸²⁾

Auch der Wörter 'Freiheit'⁸³⁾ und 'Toter Mann'⁸⁴⁾ ist hier zu gedenken. 'Totermann' kann sowohl einen aufgelassenen Bergbau als eine Mordstelle bezeichnen.

Insofern Gewerbebetriebe irgendwelche Bindungen mit Grund und Boden aufwiesen, können auch entsprechende Flurnamen vorkommen, z. B. 'Bäckerfeld', 'Gerberwiese', 'Hafnerholz', 'Fleischerweide'⁸⁵⁾, 'Schiltern'⁸⁶⁾, 'Trägerwiese'⁸⁷⁾, 'Spangenberg'⁸⁸⁾ usw.

Sehr selten sind hingegen natürlich Namen, die handelsrechtliche Erinnerungen wachrufen; eigentlich nur solche des großen Verkehrs, Wörter mit 'Zoll'⁸⁹⁾, 'Maut', 'Stapel' und 'Geleite'⁹⁰⁾; in die gleiche Gruppe fallen Posthof⁹¹⁾, Salz-

⁷⁸⁾ 'Kudensloch' 15. Jh.: Hoppe, Silberbergbau zu Schneeberg 1908 S. 129. 'Kudensloch' 1584 ein Gang im Aischenberg bei Grimma. Beschorner, Flurnamen Nr. 1809.

⁷⁹⁾ Schwarz (Anm. 4) S. 96. Meißner, Festschrift für Streinz, Sonderheft der deutsch-mähr.-schles. Heimat, Brünn 1929. Beschorner, Sächsischer Flurnamensammler Nr. 2.

⁸⁰⁾ 'Zehntweg' von Sellerbeck nach Dümpten, genannt nach dem Kohlenzehnt. Denkschrift 3. Hundertjahrfeier von Mühlheim a. Ruhr 1908 S. 243.

⁸¹⁾ Schwarz (Anm. 4) S. 95.

⁸²⁾ Ebd. S. 97; weitere Bergbauwörter ebd. S. 106.

⁸³⁾ Vgl. oben S. 14.

⁸⁴⁾ Schoof, Der Totenmannstein / Zeitschr. f. deutschen Unterricht 26 (1912) S. 904f. Grohne, Der Tote Mann / Niederdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 1 (1923) S. 73f. Gerbing (Anm. 3) S. 432. 'Toter Junge', 'Totes Mädchen', 'Toter Postillion' Herr, Steine am Wege 1929 S. 6. Vgl. Prinz (Anm. 61) S. 100: tod = taub, unfruchtbar.

⁸⁵⁾ Uhlmann, Flurnamen und Flurgegeschichte / Sachsen und Anhalt 4 (1928) S. 270.

⁸⁶⁾ bei den Schildmachern. Steinhauser / Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1932 S. 30.

⁸⁷⁾ Raßn (Anm. 23) S. 83.

⁸⁸⁾ zu Spengler. Kraft (Anm. 4) S. 68.

⁸⁹⁾ 'am Zollräd' Gnirs, Das Zollrad / Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1933 S. 146.

⁹⁰⁾ 'Gelat', ein Weg, wo ehemals Geleitsstraße war. Hoß, Flurnamen der Grafschaft Schließ 1910 S. XXIV. 'Geleitsstraße', Kobelt, Gewann-, Flur- u. Wegenamen der Gemarkung Schwanheim / Nassauische Annalen 39 (1909) S. 186.

⁹¹⁾ Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III 1098.

eiche⁹²⁾, Kaltenmarkt⁹³⁾, Neumarkt⁹⁴⁾, Donnersmarkt⁹⁵⁾, Krämerich⁹⁶⁾ u. a.

Herrenrecht auf der einen Seite, Abhängigkeit des Grundes und Fronpflicht auf der anderen, erkennen wir aus Namen wie 'Herrenland'⁹⁷⁾, Großherrendorf⁹⁸⁾, Altgrafenwalde⁹⁹⁾, Frauenhofen¹⁰⁰⁾, Zinsacker, Kleindienst, Dorfschnitt¹⁰¹⁾, Zehntfeld¹⁰²⁾, Tegenwisch¹⁰³⁾, Zehnbrücke, Zehnbrückenstraße¹⁰⁴⁾, Kammerfeld, Lehnwiese¹⁰⁵⁾, Laßzinswiese¹⁰⁶⁾ u. a. Auch Werktagsnamen¹⁰⁷⁾ lassen oft auf ehemalige Fronpflicht schließen.

Es gibt wohl keinen Stand, keinen Amtstitel, keine Berufsbezeichnung, die uns nicht irgendwo in einem Flurnamen oder Ortsnamen begegnete und so wertvolles geschichtliches Zeugnis

⁹²⁾ Grenzeiche, bei der geschmuggeltes Salz verwogen und verteilt wurde. Schwäbisches Wörterbuch VI 2873.

⁹³⁾ Forstname; zur Zeit des Bergsegens war dort Markt. Gerbing (Anm. 3) S. 493.

⁹⁴⁾ Schwarz (Anm. 4) S. 84.

⁹⁵⁾ Donnerstagsmarkt, Schwarz (Anm. 4) S. 84.

⁹⁶⁾ Kramberg, an dem einst Jahrmarkt gehalten wurde. Brungs (Anm. 14) S. 13.

⁹⁷⁾ 'Herr' kann im einzelnen natürlich sehr verschiedene Herren bezeichnen, den Grundherrn, Klosterherren, Ratsherren, den Pfarrherrn usw. Vgl. Kübler (Anm. 3) S. 63; Rahm (Anm. 23) S. 80; Best, Flurnamenforschung im Rahmen der modernen Volkskunde 1928 S. 41; Beschreibung des Oberamts Riedlingen S. 725 ('Herrenbach' Sischwasser des Stiftes). — Vgl. auch 'Dreiherrenbrücke', Brücke über die Eder. Hier stießen bis 1866 die Gebiete von Preußen, Hannover und Braunschweig zusammen. Wieris (Anm. 4) S. 19.

⁹⁸⁾ Schwarz (Anm. 4) S. 59.

⁹⁹⁾ Ebd. 118.

¹⁰⁰⁾ 1256 Dronhofen. Steinhauser / Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich 25 (1932) S. 36; vgl. Wieris (Anm. 4) S. 23. Die Straße, die von den Einwohnern von Scheidt zu unterhalten war, heißt 'die Schädter Green' (fron). Saarbrücker Wörterbuch 52.

¹⁰¹⁾ Flurnamen in Neckarvaihingen. Ernst, Mittelfreie 1920 S. 87.

¹⁰²⁾ Thiersch, Die Zehntfelder bei Breitenbach / Die Mark Zeiß 1924 S. 242 ff.). Der richtige Flurname ist Zehntschnitfelder; sie sind eine Feldabfindung für das 1856 abgelöste Recht des Zehntschnittes.

¹⁰³⁾ Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch V 37.

¹⁰⁴⁾ H. Becker, Flurnamen der Gemarkung Alzey 1929 S. 136.

¹⁰⁵⁾ Bach (Anm. 3) S. 225.

¹⁰⁶⁾ Zeitschrift des deutschen Sprachvereins 1932 S. 293.

¹⁰⁷⁾ Friedli, Bärndütsch 3 (1911) S. 236. Zinf (Anm. 33) S. 174.

gäbe von Zugehörigkeit und Zweckbestimmung, von Amtspflicht und =Recht.

‘Eldistader’¹⁰⁸) heißt das Schöffengut des Ältestgerichts. Wir finden ferner Namen wie Ammannsluh¹⁰⁹), Anwaltstuck¹¹⁰), Bannwartengrund¹¹¹), Schuldenort¹¹²), Schulmeisterswäldle¹¹³), Schuelbodde¹¹⁴), Schuläcker, Schulmühle¹¹⁵), Schulfeld¹¹⁶), Doktor= wiese¹¹⁷), Paßschreibergarten¹¹⁸), Schriewerhof¹¹⁹), Bettlerrück= ten¹²⁰), Gerichtsdienner¹²¹), Richterwiese, Wächterstück, Viertel= meisterholz¹²²), Dogtbühl¹²³), Doitsdorf¹²⁴), Försterbleef¹²⁵), Bauermeisterbleef.¹²⁶)

Auch der an die alten Bargilden erinnernde Name ‘dat bere= geldefempekin’¹²⁷) und die zu ‘Hagestolz’ gehörenden ‘Heistoltes= dorf, Haißtoltgericht, Haißtoltreut’¹²⁸) fügen sich in diese Gruppe.

¹⁰⁸) Reccius / Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1933/34 S. 161f.

¹⁰⁹) Schröter (Anm. 6) S. 260.

¹¹⁰) Kübler (Anm. 3) S. 21.

¹¹¹) Lang (Anm. 6) S. 28.

¹¹²) Rañ (Anm. 23) S. 80.

¹¹³) In Stein am Kocher in Baden (nach der Sage mußten die Schul= finder früher ein Stück Holz zur Schule nach Kochertürn bringen).

¹¹⁴) Kübler, Die romanischen und deutschen Örtlichkeitsnamen des Kantons Graubünden 1926 Nr. 551.

¹¹⁵) Bach (Anm. 3) S. 226.

¹¹⁶) Sudetendeutsche Zeitschrift für Volkskunde 5 (1932) S. 200.

¹¹⁷) Wieris (Anm. 4) S. 18.

¹¹⁸) An der alten Fährtstelle über die Peene bei Neuendorf an der Grenze von Schwedisch=Dorpommern und Preußen (Rañ [Anm. 23] S. 83).

¹¹⁹) Schleswig=Holsteinisches Wörterbuch IV 408.

¹²⁰) Kübler (Anm. 3) S. 27.

¹²¹) 1778 Tarneller, Hofnamen / Arch. f. österr. Gesch. 106 S. 91. Ebd. 109 S. 8.

¹²²) Uhlmann (Anm. 85) S. 271.

¹²³) ‘Gaudenbühel’, Alzey Flurnamen S. 42 Nr. 304.

¹²⁴) Schwarz (Anm. 4) S. 414.

¹²⁵) Wieris (Anm. 4) S. 22.

¹²⁶) Ebd. S. 8.

¹²⁷) 1428, Arch. f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens, 2. Teil d. Abteilung Paderborn 1905 S. 248.

¹²⁸) Schiffmann (Anm. 3) S. 60; vgl. Jellinghaus (Anm. 48) S. 123; Seller, Les noms de lieux en -ster, Bulletin de la société Ver= viétoise d’archéologie et d’histoire 5 (1903) p. 240; Middendorff,

In einer Reihe von Ortsnamen leben die einstigen Barschalken¹²⁹⁾ weiter. Lehrreiche Beispiele von Namen mit Amtstiteln bringt Lesjia¹³⁰⁾

Kirchlicher Grundbesitz spielte ehemals eine größere Rolle als heute. Allenthalben weisen darauf einstige und heutige Namen hin. Viele davon drücken schlechtweg die Zugehörigkeit zur Kirche, zur Geistlichkeit oder den Kirchendienern aus; Beispiele sind Kirchenland¹³¹⁾, Papenwiese, Pfaffendorf¹³²⁾, Pfaffenholz, Nonnenhede¹³³⁾, Frauenholz, Mönchwald, Mönchgut, Minnichhof¹³⁴⁾, Priesterwald, Bischofsbreite, Probocht, Komturholz, Mesneracker, Sigristmatte¹³⁵⁾, Pfarrwinkelsled¹³⁶⁾ usw. Andere Namen wieder sprechen einfach vom Heiligenacker, Heiligental, Heiligenwald¹³⁷⁾ u. dgl., während wieder andere eine besondere Widmung des Flurstückes verraten. Beispiele für die letzte Gruppe sind: Altarblee¹³⁸⁾, Oelderwische, Ampelacker¹³⁹⁾, Lichtacker, Klingelbeutelwiese¹⁴⁰⁾, Hostienwiese, Evangelium, Evangelisledel¹⁴¹⁾

Altenglisches Flurnamenbuch 1902 S. 66; Künzberg / Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 41 (1920) S. 409.

¹²⁹⁾ Vgl. Tarneller, Hofnamen / Archiv f. österr. Gesch. 110 S. 287. 299; Janda, Die Barschalken 1926 S. 44; Zeiß, Die Barschalken und ihre Standesgenossen / Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 1 (1928) S. 436 ff. Schwarz, Walden- und Parschalkennamen im alten Norikum / Zeitschr. f. Ortsnamenforschung 1 (1926) S. 91 ff. — 'Schöpfendorf', 'Waldendorf' bei Klagenfurt, urkundlich Waltpodendorf, 'Supersberg', urkundlich 'Supansberch', 'Waidisch' aus sloven. bajd = Vogt. Vgl. auch die aufschlußreiche Arbeit von Kranzmayer, Amtmann, Waldbote / Wörter und Sachen 16 (1934) S. 93 ff.

¹³⁰⁾ (Anm. 10) S. 24.

¹³¹⁾ 'Tschätcheland' in der Koschneiderei.

¹³²⁾ Lehmann (Anm. 48) S. 57.

¹³³⁾ Bach (Anm. 3) S. 226. 228. Aber 'Chorherren' ist aus mittelhochdeutsch 'karechaeren' entstanden und bedeutete 'bei den Kärrnern' Steinhäuser, Zur Herkunft und Bedeutung der niederösterreich. Orts- und Flurnamen / Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1932 S. 41.

¹³⁴⁾ Schwarz (Anm. 4) S. 64.

¹³⁵⁾ Wirth, Flurnamen von Freiburg im Breisgau 1932 S. 231.

¹³⁶⁾ Kraft (Anm. 4) S. 57.

¹³⁷⁾ Lang (Anm. 6) S. 74f.

¹³⁸⁾ Wieris (Anm. 4) S. 3. 70.

¹³⁹⁾ Bach (Anm. 3) S. 228.

¹⁴⁰⁾ Andree, Braunschweigische Volkskunde² 1901 S. 131.

¹⁴¹⁾ Österreichische Weistümer IX 476.

Kreuzacker, Umgang. Auch die Orgelwiese¹⁴²⁾, deren Ertrag dem Schulmeister zukommt, sowie der Milchsuppenacker (in Stuttgart), Armentastenwald (ebd.) reihen sich hier an. Weiters sind zu erwähnen Seelgerät¹⁴³⁾, Eiserne Kuh¹⁴⁴⁾, Opperholz, Frühmeß¹⁴⁵⁾, Ablaßwiese uff.¹⁴⁶⁾

Ins Privatrecht führen uns die vielen Namen, die den Besitz eines Flurstückes näher bezeichnen¹⁴⁷⁾; sie sagen etwas aus über die Art des Besitzes, über den Erwerb; sie berichten von der Grundbelastung und von der besonderen Bestimmung des Grundstückes. Beispiele sind: Lehen, Frongrund, Pfandstück, Weinkaufsmoor, Allod¹⁴⁸⁾ u. a. Die Flur 'Tafel' gehörte einst zum freiherrlich freibergischen Tafelgut.¹⁴⁹⁾ Bei Dillingen gibt es einen Acker 'Siebenbürgen'¹⁵⁰⁾, er scheint nach sieben Kaufbürgen seinen Namen zu haben. Der berühmte Rechtsausdruck Handgemal¹⁵¹⁾ lebt in Flurnamen fort, auch in der Form Hangmaul.¹⁵²⁾ Morgengabe¹⁵³⁾, Leibgeding¹⁵⁴⁾ und Abfindung¹⁵⁵⁾ zeigen deutlich ihre Sonderbestimmung. Einen Einblick in das Kolonistenleben ge-

¹⁴²⁾ Für Schlagung der Orgel statt der Orgelwiese 7 fl. 30 an den Schulmeister. Schwäbisches Wörterbuch VI 2731.

¹⁴³⁾ ager selgret 1361 Österr. Urbare III 1, 241. im Seelgerät Zint (Anm. 33) S. 166. Seelgeraid 16. Jahrh. Grimm, Weistümer V 619.

¹⁴⁴⁾ Gerbing (Anm. 3) S. 213.

¹⁴⁵⁾ Hoß (Anm. 90) S. 13. Kollnig, Bauerntum vor den Toren der Großstadt 1935 S. 11.

¹⁴⁶⁾ Sehr charakteristische Beispiele bei John Meier, Deutsche Volkskunde 1926 S. 151.

¹⁴⁷⁾ Lang (Anm. 6) S. 20 ff. — Bach (Anm. 3) S. 225.

¹⁴⁸⁾ 'Allot' Flurname in Rickenbach, S. Gallen (1495 Grimm, Weistümer I S. 214); vgl. Ahlen, Ahlde Grienberger, Indogermanische Forschungen 26 (1910) Anzeiger S. 34; vgl. ferner Longnon, Les noms de lieu de la France 1920—29 p. 488.

¹⁴⁹⁾ Badisches Wörterbuch I 400.

¹⁵⁰⁾ Schriften des Vereins für Geschichte der Baar 17 (1928) S. 251.

¹⁵¹⁾ ain wifen genandt das handtgemehel: 1413 Archiv f. österr. Gesch. 99 (1908) S. 102. 'Handmahlwald': v. Schwerin, Volkskunde u. ihre Beziehungen zu Recht, Medizin u. Vorgeschichte 1928 S. 24.

¹⁵²⁾ Herbert Meyer, Handgemal 1934 S. 16.

¹⁵³⁾ Kübler (Anm. 3) S. 90.

¹⁵⁴⁾ 1622 Gerbing (Anm. 3) S. 372. Kiefgeding Flur=U. in Mönchneversdorf, Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III S. 475.

¹⁵⁵⁾ Ziesemer, Preußisches Wörterbuch I 25.

währen die Namen: Vergütungsstücke, Wahläder, Erstes Los.¹⁵⁶⁾ Watschar¹⁵⁷⁾, Ganerbe¹⁵⁸⁾, Warndt¹⁵⁹⁾ sind alte Rechtsworte, die nur noch als Namen weiterleben. 'Wildgefährt'¹⁶⁰⁾ heißt die Rheinstraße vom Binger Loch bis Kaub; ursprünglich verstand man darunter die Verpflichtung, die Schiffe durch die Stromschnellen des Binger Loches zu bringen, dann die Abgabe, die dafür dem Rheingrafen zu zahlen war.

Wie in Zeiten der Naturalwirtschaft alle möglichen Pflichten und Rechte in feste Beziehung zu Grund und Boden kamen, lehren Flurnamen wie 'Gillwiese' u. a. Der Bauer, der jeweils die Gilde auszurichten hatte, bekam die Grasnutzung der Gildewiese.¹⁶¹⁾ Wer den Gemeindebullen hält, der nutzt den Bullenbleef.¹⁶²⁾ Auf dem Hochlehen¹⁶³⁾ ruht die Verpflichtung, das Hochgericht zu erhalten. Der Sahnenträger bei bestimmten Prozessionen hat die Nutzung des Sanehoibat.¹⁶⁴⁾ Das 'Koejestufste' in Darssenare¹⁶⁵⁾ war dazu gewidmet, am weißen Donnerstag Kuchen in der Kirche auszuteilen.

Die Verbindung mit Personennamen läßt bisweilen Familienbesitz erkennen.¹⁶⁶⁾

¹⁵⁶⁾ Karasek-Langer, Zur Flurnamenforschung in den deutschen Sprachinseln Galiziens / Schaffen und Schauen 9 Heft 10 (1933) S. 32.

¹⁵⁷⁾ Kübler (Anm. 3) S. 13. — Prinz, Flurnamen des Saargebiets / Zeitschrift für Ortsnamenforschung 7 (1931) S. 146f.

¹⁵⁸⁾ Zink (Anm. 33) S. 102f.

¹⁵⁹⁾ Dieser Waldname kommt vom lateinischen warandia.

¹⁶⁰⁾ Statistik des Deutschen Reichs Bd. 179 III a S. 28. — Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz VI Einl. S. 55.

¹⁶¹⁾ Knoop, Gill in Flurnamen / Blätter für pommerische Volkskunde 3 (1895) S. 15.

¹⁶²⁾ Wieris (Anm. 4) S. 13. Ebenso wurde die Hummelwiese dem Halter des Saaselviehs überlassen. Dölker, Die Flurnamen Stuttgarts 1933 S. 156.

¹⁶³⁾ Zingerle, Ein gerichtsdienstpflichtiger Hof / Forschungen u. Mitteil. 3. Gesch. Tirols 11 (1914) S. 101f. Vgl. Weibelhuber (Schweizerisches Idiotikon II Sp. 961), Galgengut (Zeitschr. f. d. württembergischen Franken 6 S. 44).

¹⁶⁴⁾ Kübler (Anm. 3) S. 47.

¹⁶⁵⁾ Strubbe (Anm. 4) S. 26. Pollet, Het Koejestufste te Darssenare / Bieforf 36 (1930) 108f.

¹⁶⁶⁾ Vgl. oben S. 10. — Sturm, Genealogie und Ortsnamenfunde / Zeitschr. für Ortsnamenfunde 2 S. 85 ff. — Springer, Ortsnamen in der neuen Welt / Germanisch-romanische Monatschrift 1933 S. 140f.

Durch Münznamen, wie Pfenniggut¹⁶⁷), Hundertguldenwald¹⁶⁸), Guldenfeld, Halbbaßenacker¹⁶⁹), und durch sonstige Beiworte wird etwa ein auffallender Preis, ein besonders hoher oder besonders niedriger in dauernder Erinnerung festgehalten. Doch kann auch eine Abgabepflicht, die auf dem Grundstücke ruht, den Namen erklären. Hierher gehören z. B. die Flurnamen Pfundberner¹⁷⁰), Penningbrett¹⁷¹), Penningwisch¹⁷²), Handvollmehl¹⁷³), Brotwiese¹⁷⁴), Heringswiese¹⁷⁵), Pfefferwiese, Roßschilling¹⁷⁶), Geldwiese, Eierzins¹⁷⁷), Eierwiese, Hühnerlehen, Zehntholz, Betholz¹⁷⁸), Medemsland, Pfründgarten.¹⁷⁹)

Ein gegen ein Drittel des Ertrags ausgetaner Weingarten hieß 'die Dreiteiligen'.¹⁸⁰)

Wieweit etwa Spott oder Anlehnung an ähnlich lautende Personennamen mitgespielt hat, ist im Einzelfall zu untersuchen.¹⁸¹) Auch Flurnamen wie 'Schuhkauf'¹⁸²) sind nicht ohne weiters zu deuten.

Heflig umstrittene Flurstücke müssen oft lange Zeit unfriedliche Namen tragen, wie 'Keiswiese', 'Haderwald', Haderkopf, Zankau, Streitmühle¹⁸³), Streitwald¹⁸⁴) usw. Die Krieau bei Wien ist

¹⁶⁷) Tarneller, Hofnamen Nr. 2945 / Archiv f. österr. Geschichte 110 S. 287. 'Pfennig' Dölker (Anm. 162) S. 167f.

¹⁶⁸) Bei Heidelberg.

¹⁶⁹) Zink (Anm. 33) S. 24.

¹⁷⁰) Kübler (Anm. 3) S. 28.

¹⁷¹) Raßn (Anm. 23) S. 100.

¹⁷²) Wiese mit 1 \mathcal{A} Jahresabgabe. Schleswig-holsteinisches Wörterbuch III 981. Aber 'Zehnpfennigsbrunnen' gehört zu Fenn = Sumpf. Prinz (Anm. 61) S. 99.

¹⁷³) Deutsche Gaue 13 (1912) S. 204.

¹⁷⁴) Hoß (Anm. 90) S. 12.

¹⁷⁵) Mitteldeutsche Blätter für Volkskunde 4 (1929) S. 167.

¹⁷⁶) Im Gegensatz zu 'Freiweidach'. Peek, Volkswissenschaftliche Studien S. 264.

¹⁷⁷) Elsäßisches Wörterbuch II 909.

¹⁷⁸) Zu Bede = Steuer.

¹⁷⁹) Bach (Anm. 3) S. 226.

¹⁸⁰) Rechtswörterbuch II 1104f.

¹⁸¹) Vgl. Goeße, Spuren alter Hörigkeit in heutigen Familiennamen? (Sievers-Festschrift 1925).

¹⁸²) In Hedershausen (Bezirk Kassel).

¹⁸³) Zink (Anm. 33) S. 19. 117.

¹⁸⁴) Teil des Dillinger Stadtwaldes, erinnert an den Eigentumsstreit

ursprünglich Kriegau.¹⁸⁵) Die 'Streitheide' bei Lissan in Pommern war über hundert Jahre Gegenstand eines Rechtsstreites.¹⁸⁶)

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die mannigfaltigen Namen, die mit der Gerichtsbarkeit und Rechtspflege zusammenhängen, vor allem mit der Hochgerichtsbarkeit und dem Strafvollzug. Sie sind ja unter den rechtlichen Flurnamen die auffallendsten und gleichzeitig diejenigen, die am meisten die Phantasie anregen. Da finden sich Bezeichnungen für Gerichtsorte und für Dingplätze: Malberg, Malstatt¹⁸⁷), Malters.¹⁸⁸) Hierher gehört auch Detmold¹⁸⁹), das aus thiotmali entstand, Kirchdietfold u. a. Selbstverständlich braucht keineswegs jeder heutige Malberg¹⁹⁰) einst Dingstätte gewesen zu sein; jedenfalls ist nie ohne weiteres anzunehmen, daß er dies schon zur Zeit der malbergischen Glosse war. Um ein Beispiel zu nennen: Der 'Mallebergplaats' in Brügge hat mit einem Malberg nichts zu tun. Im 14. und 15. Jahrhundert hieß er Platse Maubert.¹⁹¹) Aus der großen Zahl weiterer Namen für Gerichtsorte seien herausgehoben: Gericht, Dingberg¹⁹²), Dingstoß¹⁹³), Dingdang¹⁹⁴) — wohl auch Dingbuch¹⁹⁵),

1731—1780. Schriften des Vereins für Geschichte der Baar 17 (1928) S. 258; vgl. oben S. 9 (Stiefmutter).

¹⁸⁵) Steinhäuser (Anm. 133) S. 35.

¹⁸⁶) Rahn (Anm. 23) S. 92.

¹⁸⁷) 'Malstatt', heute ein Teil von Saarbrücken, einst selbständige Gemeinde. 'Malstatt' in Oberösterreich (Schiffmann [Anm. 3] S. 60).

¹⁸⁸) Im Kanton Luzern, es bedeutet 'Versammlungsbaum', Friedli, Bärndütsch 2 (1908) S. 585. Vgl. aber Maleiche oben S. 6 Anm. 3.

¹⁸⁹) Jellinghaus (Anm. 48) S. 105.

¹⁹⁰) Vgl. Carnoy, Le malleum dans la toponymie belge (Mélanges d'histoire off. à Ch. Moeller I p. 286 ss.). 'Malberg' bei Kyllburg (Eifel), 'Mahlberg' bei Kippenheim (Saar); 'Mahlberg' bei Gammertshofen, der aber im Volksmund 'Maunberg', im Flurplan 'Mühlberg' heißt (Deutsche Gaue 26 S. 170). 'Machelberg' bei Landsberg (Wallner, Altbairische Siedlungsgeographie 1924 S. 45). — Vgl. Hardung, Nachrichtenblatt für deutsche Flurnamenkunde Nr. 2 (1934) S. 4.

¹⁹¹) J. de Smet, Le Malberg à Bruges/Revue Belge de philologie et d'histoire 9 (1930) S. 899 f.

¹⁹²) Schiffmann (Anm. 3) S. 185.

¹⁹³) Koß, Volks- und Landeskunde der Landschaft Schwansen 1912 S. 25.

¹⁹⁴) Schleswig-holsteinisches Wörterbuch I 788.

¹⁹⁵) Bei Rosenheim. Deutsche Gaue 27 S. 6.

— während Dinkelsbühl¹⁹⁶⁾ bezweifelt wird. Ferner sind zu nennen: Maisprach (im Aargau)¹⁹⁷⁾, Spielfstatt (im Bernbiet)¹⁹⁸⁾, dem anderwärts Spielberg¹⁹⁹⁾, Spielhof u. dgl. zu rSeite treten; weiters Schranne²⁰⁰⁾, Tie²⁰¹⁾, Teeberg²⁰²⁾, Wodansberg²⁰³⁾, Rügstatt²⁰⁴⁾, Teiding²⁰⁵⁾, zu dem auch Dettenschwang²⁰⁶⁾ gehört, das urfundiich im Jahre 1052 Teidinswand, im Jahre 1136 Taidingiswand genannt wird.²⁰⁷⁾ Schließlich ist Freistuhl, Gerichtstuhl, Königsstuhl^{207a)} u. dgl. oft, wenn auch nicht immer, der Name einer Dingstätte.

Für Richtstätten und Hochgerichte²⁰⁸⁾ sind wohl am verbreitetsten die Zusammensetzungen mit Galgen.²⁰⁹⁾ Da gibt es Galgenberg²¹⁰⁾,

¹⁹⁶⁾ Edward Schröder, Dinkelsbühl und Verwandtes / Zeitschrift für Ortsnamenforschung 4 S. 110 ff.; Schreibmüller ist anderer Ansicht.

¹⁹⁷⁾ Friedli, Bärndütsch 2 (1908) S. 585.

¹⁹⁸⁾ Ebd.

¹⁹⁹⁾ Dollmann, Spiel in Ortsnamen / Zeitschr. f. deutsches Altertum 61 (1924) S. 82 ff.; ebd. 63 (1926) Anzeige S. 152.

²⁰⁰⁾ 'bei der Schranne' Obenhäusen (Deutsche Gaue 26 S. 169); beim 'Schrankenbirnbaum' bei Herrenstetten wurde noch im 19. Jahrhundert Gericht gehalten (ebd.).

²⁰¹⁾ v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde 1936 S. 95 ff.

²⁰²⁾ Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch V 28.

²⁰³⁾ Eine alte Gerichtsstätte bei Windbergen (Süderditmarschen) / ebd. V 678.

²⁰⁴⁾ Bach (Anm. 3) S. 226. Rügstatt, Ruhestatt Will (Anm. 3) S. 266.

²⁰⁵⁾ Südöstlich von Straubing.

²⁰⁶⁾ Wallner (Anm. 190) S. 45.

²⁰⁷⁾ Dgl. schließlich die Literatur über 'Jedutenberg' bei Beschorner, Flurnamen Nr. 1746.

^{207a)} v. Minnigerode, Königszins, Königsgericht, Königsgastung 1927 S. 101. Dgl. oben S. 11.

²⁰⁸⁾ 3. B. bei Dillingen / Schriften für Geschichte der Baar 17 (1928) S. 206. — Hochgerichtswald Kübler (Anm. 114) Nr. 118.

²⁰⁹⁾ 'am Galgen' 3. B. Zeitschr. f. rhein.-westf. Volkskunde 13 (1916) S. 108. Dgl. Uhlemann, Flurnamen u. Flurgegeschichte / Sachsen u. Anhalt 4 S. 263). — Will, Zeitliche Schichtung S. 268.

²¹⁰⁾ Galgenberg bei Woffendorf am Weismain, bei Hildesheim (er trägt heute die Bismarcksäule), Hedershausen (Bezirk Kassel), bei Wolgast, bei Steyr usw. Galberg bei Gotha. — stoß und galgen auf dem galgenberge auf die felsen und nicht in den grund oder boden S. Quirins herrschaft aufzurichten 1471 Herzog, Rechts- u. Wirtschaftsverf. von Maastricht 1888 S. 111.

Galgenacker²¹¹), Galgenfeld²¹²), Galgenstatt²¹³), Galgenmättli²¹⁴), Galgenbuckel²¹⁵), Galgenbrücke²¹⁶), Galgenbach²¹⁷), Galgenmarterl²¹⁸), Galgenmärsch²¹⁹), Galgenstrauch, Galgenkopf²²⁰), Galgenknapp²²¹), Galgenkamp, Galgenmoor²²²), Galgenkreuz²²³), Galgenhaus²²⁴), Galgenbaumweg²²⁵), Galgenbühel²²⁶), Galgebüeltola²²⁷), Galgenstück, Galgeneiche²²⁸), auf der Galgheit²²⁹) usw. Es ist verständlich, daß mancher Galgenname durch eine beschönigende Umtaufe verschwand. Im 18. Jahrhundert wurde aus der Frankfurter Galgengasse die Gallusgasse; das Galgentor in Zeitz wurde Kalktor genannt. Als jedoch der Eigentümer des Galgenhofes in Nürnberg, namens Glockengießer, seinen Besitz 'Glockenhof' nennen wollte, lehnte der Nürnberger Stadtrat

²¹¹) ain vogt sol den acker, genant galgenacker . . . nit verlihen anders, dann das das gericht der ubeltettigen . . . daruff vollfürtt werden mug 1469 Rorschach, Grimm, Weistümer I S. 233. 'Galgenackerl' bei Götzens in Tirol (Archiv f. österr. Gesch. 107 S. 296).

²¹²) Galgenfeld bei Döckenhausen (Beschoner, Flurnamen Nr. 1646), bei Großenritte (Bezirk Kassel).

²¹³) Goringstatt, ein Gut beim Hintersteinersee (Archiv f. österr. Gesch. 107 S. 793); Galgenstatt bei Rengershausen (Bezirk Kassel) Strubbe (Anm. 4); Galgenstatt, ein Gut bei Kuffstein, ebd. 122.

²¹⁴) Willmann, Strafgerichtsordnung in Freiburg i. Br. S. 76 f.

²¹⁵) 'Galgenbuckel' bei Aschaffenburg, mit großem Steintisch; heute 'Schönberg' genannt (Deutsche Gaue 27 S. 60).

²¹⁶) Archiv f. österr. Geschichte 107 S. 635.

²¹⁷) Ebd. 122.

²¹⁸) Ebd. 239.

²¹⁹) Zeitschrift f. rheinisch-westfälische Volkskunde 13 S. 108.

²²⁰) Gerbing (Anm. 3) S. 293. 338.

²²¹) Lappe, Stadtgründung und Stadtverfassung im Gebiet der Einzelhöfe / Zeitschr. für vaterländische Geschichte Westfalens 89 (1932) S. 92.

²²²) Rahm (Anm. 23) S. 102.

²²³) Bei Zwettl, Niederösterreich.

²²⁴) In Dillnös, Tirol / Archiv f. österr. Geschichte 109 S. 129.

²²⁵) Schönbrunn bei Heidelberg.

²²⁶) Bei Imst in Tirol (Stolz, Archiv f. österr. Gesch. 107 S. 535). Galgenbüchel ebd. S. 711; ebd. S. 121.

²²⁷) Kübler (Anm. 114) Nr. 118.

²²⁸) 1621 Steirische Gerichtsbeschreibungen I (1914) S. 169; v. Amira, German. Todesstrafen 1922 S. 89.

²²⁹) 'auf der Galgheit' (Anfang des 16. Jh. = Harzburgisch Gericht) Wieris (Anm. 4) S. 23.

die Umtaufe ab.²³⁰) Deutliche Bezeichnungen für die Richtstätte sind weiterhin Enthauptstatt²³¹), Köpfsplatz²³²), Köppenberg²³³), Schaffott²³⁴), während Blutacker²³⁵) auch andern Ursprung haben könnte.

An der Grenze von Eppendorf und Loddstedt war 1602 ein Galgen mit einem Viertel eines Gerichteten gesetzt, der Platz hieß danach 'Verendeel'. Der Volkswitz schuf den Namen 'hohe Luft'.²³⁶) 'Urtl' bei Guttaring in Kärnten gehört vielleicht auch hierher, ebenso 'Rädlmatte' bei Freiburg im Breisgau; 'Angst und Not' bei Zürich u. a. Der Lindenberg bei Melsungen ist ein Teil des Galgenberges; ebenda gibt es den Flurnamen 'Umkehr'.²³⁷) Häufig sind Fluren und Wege nach dem Verbrecher benannt. Das Armesündergäßla²³⁸), der Armesünderweg²³⁹), der Delinquentenweg²⁴⁰), das Mördergäßli²⁴¹), der Malefizgang²⁴²) führen zur Richtstätte. Der Staupenfled²⁴³) war der Ort der Stäupung; beim Schelmburg²⁴⁴) wurden die Übeltäter aus dem Burgfriedsgebiet dem Landgericht ausgeliefert. Für den Grenzstein, an dem dies geschah, kommt im Jahre 1300 der Name

²³⁰) v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde 1936.

²³¹) 1500 Hötting bei Innsbruck / Archiv f. österr. Geschichte 107 S. 815. Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. Art. 217. — 1550 Schwäbisch-Hall / Württembergische Geschichtsquellen 6 S. 105. — In Stuttgart gab es vor dem 'Hauptstatter Tor' die 'Hauptstatt'. Dölker (Anm. 162) S. 336f.

²³²) 1755 heißt so die Enthauptstatt in Götting. Archiv f. österr. Gesch. 107 S. 295.

²³³) Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III 281.

²³⁴) Bei Groß-Auheim am Main.

²³⁵) Zinf, Kaiserslautern 1914 S. 139. Vgl. Blutratwiese bei Eschenstruth (Bezirk Kassel). 'Bluetmarch' ist eine Gerichtsgrenze in bezug auf todeswürdige Verbrechen. Kübler (Anm. 114) Nr. 71.

²³⁶) Doldmann, Rechtsaltertümer in Straßennamen 1920 S. 114.

²³⁷) 1575 Armbrust, Geschichte der Stadt Melsungen 1905 S. 138.

²³⁸) Bei Woffendorf in Oberfranken / Deutsche Gaue 27 S. 221.

²³⁹) Bei Speyer; vgl. aber Dollacker, Sünder und Galgen in Flurnamen / Deutsche Gaue 17 S. 68. Dölker (Anm. 162) S. 316.

²⁴⁰) Gerbing (Anm. 3) S. 116.

²⁴¹) Die Reichsstraße zum Galgen. Schweizerisches Idiotikon II 452.

²⁴²) In Schweigern bei Borberg. Widder, Geschichte der Kurpfalz 1786 II 52.

²⁴³) Gerbing (Anm. 3) S. 116.

²⁴⁴) Lessiak (Anm. 10) S. 24.

Verhängelt²⁴⁵) vor. Anderwärts heißt er Diebstein²⁴⁶); auf der Insel Reichenau gibt es ein 'Diebsweidle'²⁴⁷). Auch Lumpenberg²⁴⁸) gehört in diesen Reigen. Sogar der Name des Hingerichteten lebt in Flurnamen weiter. 'Margaretenberg'²⁴⁹) wurde ein Hügel genannt, wo eine Margarete gerichtet wurde. Das Gegenstück bilden dazu die Namen mit Henker und Scherge. Am Henkerstain in Hausen bei Schopfheim sollen der Sage nach Kinder 'Henkerles' gespielt haben. Schergenöd²⁵⁰), Schödenberg²⁵¹) (urkundlich Scherigenberch) bei Friesach in Kärnten, Schergenhof²⁵²) bei Finstermünz sind hier zu nennen. Schirnißbüchel²⁵³) bedeutet Scharlach-, Henkersberg. Stockmeistergasse²⁵⁴), Henkersteg²⁵⁵), Meisterhalde²⁵⁶) u. a. wären noch aufzuzählen. Nebenbei aber sei hervorgehoben, daß die zahlreichen Ortsnamen Norddeutschlands auf =büttel²⁵⁷) nichts zu tun haben mit dem Strafvollzieher; es handelt sich um ein ganz anderes Wort.

Ist wo eine Greveltat, ein schweres Verbrechen geschehen, so heftet sich an die Stelle oft ein Name, der wie ein unabwaschbarer Makel sühnend und warnend weitergeschleppt wird zu späten Geschlechtern. Wie weit Kreuzacker, Kreuzstein u. ä. Namen auf ein dort stehendes oder gestandenes Kreuz hinweisen und inwieweit das Kreuz ein Sühnkreuz sein kann, muß in jedem Einzelfall geprüft werden. Tatsache ist jedenfalls, daß der Name 'Mord'

²⁴⁵) Grimm, Weistümer V 623.

²⁴⁶) Rechtswörterbuch II 831.

²⁴⁷) Badisches Sagenbuch I 61.

²⁴⁸) v. Hahn, Namen der Gemarkung Darmstadt 1932 S. 50.

²⁴⁹) Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III 590. Vgl. den 'Kaufungenstein' in Freiberg in Sachsen. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde 1936, S. 105.

²⁵⁰) Wallner, Altbayrische Siedlungsgeschichte 1924 S. 46.

²⁵¹) Lessiak (Ann. 10) S. 24.

²⁵²) Tarneller / Archiv für österr. Geschichte 107 S. 719. 754. Schiffmann (Ann. 3) S. 117.

²⁵³) Steinhäuser, Ortsnamenforschung und Schallanalyse / Archiv für slavische Philologie 42 S. 224.

²⁵⁴) Braunau in Böhmen.

²⁵⁵) Nürnberg.

²⁵⁶) Miedel, Oberschwäbische Orts- und Flurnamen 1906 S. 63.

²⁵⁷) Bohnenberger, Zu den Ortsnamen / Germanica. Siebers Festschrift 1925 S. 153f. Schrader, Zur Frage der Ortsnamen auf Büttel / Zeitschrift für Ortsnamenforschung 4 (1928). Siegel, Frühmittelalterliche Siedelung mit dem Grundwort =büttel / ebd. 9, 231. 10, 50.

an der Stelle einer Bluttat oft noch sehr lange, nachdem alle Zeitgenossen des Dorfalles längst gestorben sind, die Erinnerung daran lebendig erhält. Die 'Mordstelle' z. B. in der Rostocker Heide heißt heute noch so nach einer Untat im Jahre 1252.²⁵⁸⁾ Der Mordgrund bei Greiffenberg wird schon 1447 erwähnt.²⁵⁹⁾ Das Goldschmiedswäldchen bei Oberstein an der Nahe trägt seinen Namen nach einem Mord, der vor 200 Jahren dort geschah. Mordteich, Mordhügel²⁶⁰⁾, Mordkammer²⁶¹⁾, Mördergrube²⁶²⁾, Gluchwiese²⁶³⁾ u. a. Flurnamen warnen, unterstützt von Sagen, vor Missetat. Doch auch da heißt es vorsichtig sein. Im Hennebergischen gibt es einen Flurnamen 'Mordfleck', der ursprünglich 'Ortsfleck' hieß; in seiner Nähe war im Jahre 1523 ein Mord geschehen.²⁶⁴⁾ Bei Schaffhausen gibt es den Flurnamen 'Mörderholz'; dort war ursprünglich ein 'Ordensholz', das 'im Orden' genannt wurde.

In gleicher Weise würde manche Entstellung zutage kommen, wenn man alle die Namen, die von der Überlieferung mit einem Meineid zusammengebracht werden, näher untersuchte, 'Meineid', 'beim falschen Eid'²⁶⁵⁾, zum falschen Eid²⁶⁶⁾ usw.

Im Kreise Saarbrücken gibt es z. B. den Ortsnamen 'Salscheid', der aber 'Sal=scheid' abzuteilen ist, wie ein Vergleich mit vielen Namen auf =scheid ergibt, die in jener Gegend einen Waldteil bezeichnen.²⁶⁷⁾ Der Flurname 'Salscher Stein' bei Stuttgart geht vermutlich auf einen Marksteinfrevel zurück.^{267a)}

Ohne mich in Einzelheiten einzulassen und ohne Namen zu nennen, halte ich es doch für nötig, vom rechtsgeschichtlichen und

²⁵⁸⁾ Krause / Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 14 (1926).

²⁵⁹⁾ Mitteilungen für schlesische Volkskunde 10 (1908) S. 84.

²⁶⁰⁾ Grohne, Der Tote Mann / Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 1 (1923) S. 73 ff. Ebd. 'Förstertotschlag', 'Toter Freund'.

²⁶¹⁾ Zinĭ (Anm. 33) S. 175.

²⁶²⁾ Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch III 642.

²⁶³⁾ Dernalcken, Alpenjagen 1858 S. 52.

²⁶⁴⁾ KroebeL, Mordfleck, Ortsfleck / Hennebergische Heimatblätter, November 1926.

²⁶⁵⁾ Schwäbisches Wörterbuch II 562.

²⁶⁶⁾ Im Schönautal bei Heidelberg / Schmitt, Sagen aus dem Badnerland II 142.

²⁶⁷⁾ Freundliche Mitteilung von Herrn Alfred Loth; vgl. Bach, Siedlungsnamen des Taunusgebietes 1927 S. 208 ff.

^{267a)} Dölker (Anm. 162) S. 374f.

vom rechtssprachlichen Standpunkt aus die in letzter Zeit mehrfach aufgetauchten Versuche abzulehnen, alle alten Flur- und Ortsnamen als Gerichtsstätten zu deuten. Gewiß gab es nicht wenige ständige Versammlungsplätze und ständige oder auch gelegentliche Hinrichtungsorte; aber es geht nicht an, überall geheimnisvolle Kult- und Richtstätten zu wittern, überall Malberge und Dinge zu sehen.

Dasselbe gilt von den Bäumen. Es ist unbestreitbar, daß zur Todesstrafe des Hängens Bäume, insbesondere auch Eichen, aus-
ersehen wurden: So mag es für die Pilwizeiche²⁶⁸⁾, Richtereiche²⁶⁹⁾, Gerichtskiefer²⁷⁰⁾ u. a. stimmen. Deshalb braucht aber keineswegs jede auffallende Eiche ein solcher Gerichtsbaum gewesen zu sein, selbst wenn sie Bürgereiche²⁷¹⁾, Hangeiche²⁷²⁾ oder ähnlich heißt. Kann doch 'an der Eich' auch auf ein Eichamt zurückgehen.²⁷³⁾ Der 'Kezerbaum' bei Freiburg, den manche für eine Richtstätte hielten, entpuppt sich als Birnbaum.²⁷⁴⁾ Wie naheliegend außerdem hier Anzüglichkeiten waren, zeigt das Beispiel der Radfurger Pfarrmatrikel: Von 1630—50 schreibt sie statt des Ortsnamens 'Siebeneichen' regelmäßig 'Siebendieben' oder 'Siebeneichen'.²⁷⁵⁾

Nicht immer erkennt man den ursprünglichen Baumnamen.²⁷⁶⁾

²⁶⁸⁾ Ernst Mayer, Entstehung der germanischen Todesstrafe / Gerichtsjaal 89 S. 393f.

²⁶⁹⁾ Bei Eberbach in der Oberlausitz / Herr, Steine am Wege 1929 S. 7. Vgl. v. Amira, Die germanischen Todesstrafen 1922 S. 88f.

²⁷⁰⁾ Waehler (Anm. 283) S. 36.

²⁷¹⁾ In Soest. Kondziella, Volkstümliche Sitten im Volksepos 1912 S. 171.

²⁷²⁾ Kondziella ebd.; E. Koch, Die Hangeiche auf der Heide bei Reichenbach / Thür. Monatsbl. 15 (1907) S. 70f. Hangeiche ist eine geläufige Bezeichnung. Damköhler, Die Hangeiche bei Heimbürg und ihre angebliche histor. Bedeutung / Zeitschr. d. Harzvereins 48 (1915) S. 142 ff., vgl. ebd. 62 (1929) 181f. Die dortige Flur hieß ursprünglich 'das Engeseif'. Vgl. 'zur Eich' oben S. 9.

²⁷³⁾ v. Hahn (Anm. 248) S. 40.

²⁷⁴⁾ Hefele / Schauinsland 1935 S. 60f.

²⁷⁵⁾ v. Hahn, Ortsnamenbuch der Steiermark 1893 S. 463. — Über die Siebenzahl in Familiennamen vgl. Zeitschr. des deutschen Sprachvereins 46 (1931) S. 288.

²⁷⁶⁾ Vgl. oben Anm. 10 und 188 Drideloseiche, Malters.

Das heutige 'Malching'²⁷⁷⁾ ist im Jahre 817 als 'Mahaleih-
hinga', im Jahre 769 als 'Mahaleihhi' bezeugt; es war ein Ver-
samlungsbaum gewesen.

Auch die Namen mit 'Hexen-'²⁷⁸⁾, mit 'Dieb-'²⁷⁹⁾ und jene,
die mit 'Seme' zusammengebracht werden, sind mit größter Vor-
sicht zu betrachten. Sehr oft erklären sie sich einfach und harmlos.
Hinter dem Diebsweg²⁸⁰⁾ steht öfters 'Dietweg'. Der Waldname
'Spanischer Stiefel' bei Dillingen scheint sich auf die Form zu be-
ziehen.²⁸¹⁾ Ob die Sage, daß auf der 'Glockenwiese' in Hessa bei
Kassel einmal ein Förster einem Soldaten eine gestohlene Glocke
wieder abgenommen hat²⁸²⁾, der Wirklichkeit entspricht, steht dahin.
Den Namen ganz kleiner Grundstücke 'Erfurter Gericht'²⁸³⁾ und
'Nürnberger Gericht'²⁸⁴⁾ in Mitteldeutschland liegt die Tatsache
zugrunde, daß diese Städte nötigenfalls an den Handelsstraßen
den Platz für eine Dingstätte erwarben, um Gericht über Straßen-
räuber zu halten.

Zum Schlusse seien einige Bemerkungen über das Verhältnis des
Deutschen Rechtswörterbuches zu den Flurnamen gestattet. Das
Rechtswörterbuch sammelt nicht grundsätzlich rechtliche Flur-
namen. Wohl aber findet sich in seinen Beständen der eine oder
andere Hinweis darauf, daß ein bestimmtes Rechtswort auch als

²⁷⁷⁾ Wallner, Altbayrische Siedlungsgeschichte der Ämter Bruch,
Dachau usw. 1924 S. 45. — Vgl. 'Maleiche' S. 6.

²⁷⁸⁾ J. B. 'Hexenloch' Gerbing, Flurnamen Gotha S. 316; 'Hexen-
gericht' ebd. S. 40; 'Hexensäulen' bei Gera 1642 ebd. S. 200. 'Hexengäu'
Beschreibung d. Oberamts Riedlingen² S. 458. 'Hexenstein' bei Döblingen,
h3gt. Oldenburg.

²⁷⁹⁾ 'Diebsviertel' Rah n (Anm. 23). 'Diebssteig' führt längs der Grenze
nach dem Galgenberg. Gerbing (Anm. 3); auch Lang (Anm. 6) S. 42.

²⁸⁰⁾ Lü h mann, Deiwege / Besch orner, Flurnamen Nr. 1612. Rechts-
wörterbuch II 825. 'Diebswinkel', 'Deidorf' (Wallner, Altbairische Siede-
lungsgeschichte in den Ortsnamen der Ämter Bruch, Dachau usw. 1924
S. 45). Vanderkindere, La Dieweg, Bulletin de l'acad. Belg. 1904
1904 p. 646 ss.

²⁸¹⁾ Schriften für Geschichte der Baar 17 (1928) S. 252.

²⁸²⁾ Kunstdenkmäler im Landkreis Kassel IV 85.

²⁸³⁾ Waehler / Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Alter-
tumsfunde Erfurts 48 (1932) S. 25 ff. Vgl. Ernestinische Landtagsakten I 20
(zum Jahre 1531).

²⁸⁴⁾ Reide / Illustrierte Beilage zur Nürnberger Zeitung 1933 Nr.
30—32. Vgl. die Abbildung der krummen Kiefer am Nürnberger Gericht bei
Ziegenrück im Handbuch der deutschen Volkskunde I 314.

Flurname vorkommt, z. B. 'Schlegelwälze', 'Gedingstatt' u. a. m. Und manches Wort, das nach der Ausgabe eines Rechtstertes bisher für ein Rechtswort gehalten werden mußte, hat sich bei näherer Untersuchung als Orts- oder Flurname entpuppt.²⁸⁵⁾ Und umgekehrt: Was dem Herausgeber einer Urkunde ein Ortsname zu sein scheint, stellt sich bei neuer Untersuchung als ein Rechtswort heraus. So ist Kuningstoph²⁸⁶⁾ kein Ort, sondern ein Reichsgefälle.

Vor allem aber werden die Sammlungen des Rechtswörterbuches in vielen Fällen zur Klärung und Erläuterung von Flurnamen beitragen in mehr als einer Hinsicht. Wenn wir in den Rechtsquellen Ausdrücke finden wie 'Dingstatt', 'Gedingstatt', 'Gaudingstatt', 'Teidingstatt', 'Tagstatt', 'Lotdingstatt', 'Rechtstatt', 'Richtstatt', 'Gerichtstatt', 'Gaugerichtstatt' usw. usw., so können wir dann das Vorkommen entsprechender Flurnamen nachprüfen. Es empfiehlt sich also immer, die Bände des Rechtswörterbuches zu Rate zu ziehen. Man wird insbesondere dann mit Schlüssen vorsichtig sein müssen, wenn die Gegend des Flurnamens zu weit ab liegt vom Verbreitungsgebiete des Rechtswortes. So hat sich z. B. auf einer Verbreitungskarte des Wortes 'Maut', die vor einigen Jahren in meinem Seminar entworfen wurde, herausgestellt, daß alle Belege sowohl für das Wort 'Maut' als auch für Ortsnamen mit 'Maut' in der Hauptsache auf Süd- und Mitteldeutschland beschränkt sind, jedenfalls den 52. Breitengrad nicht überschreiten. Da ist füglich zu bezweifeln, daß Flurnamen wie 'Mautel(sölle)', 'Motel' in der Greifswalder Gegend irgend etwas mit 'Maut' zu tun haben.²⁸⁷⁾ Gleichlautende Namen aus verschiedener Gegend dürfen nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden; z. B. 'Acht' bedeutet in Nordwestdeutschland etwas

²⁸⁵⁾ Haperscozze (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I 189), was Camprecht, Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 1076 Anm. 3 als Haverschoß, eine marktvogteiliche Abgabe erklärte, ist die Gemeinde Happerschoß im Siegbkreis. Ähnlich ist 'eigensatz' (Argovia IV S. 270) ein Eigenname, vgl. Schweizerisches Idiotikon VII S. 1539. — Mit 'shuyßblind' (Grimm, Weistümer II S. 516) ist 'Osling', ein alter Name für die Eifel, gemeint.

²⁸⁶⁾ Regesta imperii VI 375. E. Müller / Archiv für Urkundenforschung 11 (1930) S. 423 ff.

²⁸⁷⁾ Rahm (Anm. 23) S. 102.

anderes (Verband) als im Moselland (Herrengut).²⁸⁸⁾ Vergleiche auch die oben gebrachten Beispiele für 'Freiheit'²⁸⁹⁾; ähnlich steht es mit 'Lehen' und anderen Wörtern.

Im ganzen genommen wird man sagen können: Wenn weder die Rechtsgeschichte noch die Flurnamenforschung die Flurnamen überschätzen, aber auch sie nicht unterschätzen, werden sie beide aus gemeinsamer Arbeit Nutzen ziehen können. Die Flurnamenforschung kann dabei der Rechtsgeschichte viel schwerer enttraten als diese ihrer Nachbarin. Ergeben sich Widersprüche, so muß man versuchen, sie harmonisch aufzulösen. Gelingt das nicht, so muß man den Mut haben, zu bekennen: Einstweilen ist eine Deutung noch nicht möglich.

²⁸⁸⁾ 'auf der Königsacht' Dragendorf und Krüger, Das Grabmal von Igel 1924 S. 5. v. Künßberg, Acht 1910.

²⁸⁹⁾ S. 14.

Namensverzeichnis

- Abfindung 20
 Ablaßwiese 19
 Abtflippe 10
 Acht 31
 Äbrod 9
 Allod 20
 Almende 15
 Altarblech 19
 Altgrafenwalde 17
 Ammannsluh 18
 Ampelacker 19
 Amtsberg 10
 Angst und Not 26
 Anwaltstuch 18
 Armenkastenwald 20
 Armenjündergäßla, =weg 26
 Aufteil 15.
- Bäderfeld 16
 Bahnwiese 7
 Ballinholz 7
 Bände 15
 Banngrind 7
 Bannholz, =hölzle 7
 Bannwartengrund 18
 Barschalfen 19
 Bauermeisterblech 18
 Beine 14
 Beregeldefempefin 18
 Bergersdorf 16
 Betholz 22
 Bettlerrüden 18
 Beunde 14
 Bischofsbreite 19
 Bisdom 10
 Biße 15
 Blutacker, =march, =ratwiese 26
 Brotwiese 22
 Bullenblech 21
 Bungert 15
 Bürgereiche 29
 Burgfreiheit 13
 Burgfriede 14
 Burglöser 15
 Büffel 27.
- Chorherren 19
- Dalman 15
 Deidorf 30
 Delinquentenweg 26
 Detmold 23
 Dettenschwang 24
 Diebsteig 6. 30
 Diebsviertel, =weg 30
 Diebsweide 27
 Diebswinkel 30
 Dietweg 30
 Dingberg, =buch, =dang 23
 Dingstatt 31
 Dingstoch 23
 Dinfelsbühl 20
 Doktorwiese 18
 Domsfreiheit 15
 Donnersmark 17
 Dreiherrnbrücke 17
 Dreiherrenstein 5
 Dreiling 6
 Dreiteiligen 22
 Dreiviertelwiesen 15
- Ehebruch 9
 Ehwiese 19
 Eich 9
 Eichelgemeinde 14
 Eierwiese, =zins 22
 Eigensatz 31
 Eisen Kuh 7. 20
 Eldistader 18
 Engelseid 9. 29
 Enthauptstatt 26
 Erfurter Gericht 30
 Erstes Los 21
 Evangelisfeldel 19
 Evangelium 19
- Fallscheid 28
 falscher Stein 28
 Sanehoibat 21
 Schuyßlind 31
 Slämingsgut, =holz 13
 Fleischerweide 16
 Fluchwiese 28
 Solterbänk 10
 Försterblech 18
 Förstertotschlag 28

Frauenhofen 17
 Frauenholz 19
 Freifeld 14
 Freiheit 13 f.
 Freiheitswald 13
 Freistadt 14
 Freistuhl 24
 Freiweidach 22
 Freiweihheim 14
 Freudenbusch 6
 Freying 14
 Friedlach 8
 Frongrund 20
 Frühbusch 16
 Frühmeß 20
 Sünfruten 15
 Sürst 13

Gabel 15
 Galgen 24 ff.
 Galgenacker, =bach 25
 Galgenberg 7, 24
 Galgenbaumweg, =brücke, =busch=
 fel, =büeltola, =eiche, =feld, =gasse,
 =haus, =kamp, =knapp, =kopf,
 =kreuz, =märsch, =marterl, =mätt=
 li, =moor, =statt, =strauch, =stück,
 =tor 25

Galgheit 25
 Gallusgasse 25
 Ganerbe 14. 21
 Gedingsstatt 30
 Gehrtamp 15
 Gelat 16
 Geldwiese 22
 Geleit 7. 16
 Geleitstraße 16
 Gemeinheit 14
 Geraide 14
 Gerberswiese 16
 Gericht 9. 23
 Gerichtsdienner 18
 Gerichtstiefe 29
 Gerichtstuhl 7
 Gillwiese 21
 Glockenhof 25
 Glockenwiese 30
 Goingsstatt 25
 Goldschmiedwäldchen 28
 Graf 10
 Großherrndorf 17
 Guldenfeld 22
 Gutleuthaus 7

Hadertopf, =wald 22
 Hafnerholz 16
 Hagwiese 9
 Hängeraite 14

Haißtoltgericht, =reut 18
 Halbbahenacker 22
 Handgemal 20
 Handmahlwald 20
 Handvollmehl 22
 Hangeiche 29
 Hängeleiche 9
 Hangmaul 20
 Happerstschöß 31
 Hauptmannsdorf 10
 Hauptstatt 25
 Heidenborn 12
 Heiligenacker, =tal, =wald 19
 Heilstesdorf 18
 Hengwiese 9
 Henkersrain, =steg 27
 Herrenbach 17
 Herrenborn 12
 Herrenland 17
 Herrnskreischen 9
 Heulwiese 15
 Hergengäu, =gericht, =loch, =säule,
 =stein 30
 Hochgericht, =wald 24
 Hochlehen 21
 Hoheleust 26
 Hölzleönig 6
 Hornseßkreitschän 9
 Hostienwiese 19
 Hühnerlehen 22
 Hundertguldenwald 22

Jedutenburg 24

Kabel 15
 Kaiser 10. 13
 Kaisergarten 11
 Kaiserreich Rom 9
 Kaiserslautern 11
 Kaisersmühle 10
 Kaiserstraße 10
 Kaiserstuhl 11
 Kaiserswerth 11
 Kalktor 25
 Kaltenmarkt 17
 Kammer 9
 Kammerfeld 17
 Kamp 15
 Kauffungenstein 27
 Kaylersacker, =hove, =hus, =land 10
 Keifwiese 22
 Keßerbaum 29
 Kirchenland 19
 Kleindienst 17
 Klingelbeutelwiese 19
 Koefestufste 6. 21
 Kommunmoor 14
 Komturholz 19

König 10. 11
 Königreich 10
 Königsacht 32
 Königsberg, =feld 11
 Königsfels 6. 10
 Königshofen, =platz 11
 Königsstraße 10
 Königsstuhl 11. 24
 Köpffplatz 26
 Koppel 15
 Köppenberg 26
 Korekewiesen 15
 Kötherteilungen 15
 Kowalla 15
 Krämerich 17
 Kreuzader 19. 27
 Kreuzstein 27
 Krieau, Kriegau 22
 Kudesloch 16
 Kur 16

Lachbaum 6
 Ladichet 15
 Landrecht 9
 Laßzinswiese 17
 Laubgenossenholz 14
 Lehen 20
 Lehnwiese 17
 Leibgeding 20
 Leihhaus 7
 Lichtader 19
 Lindenberg 26
 List 15
 Loß 15
 Lumpenberg 27
 Luß, Luft 15

Maarader 9
 Machelberg 23
 Maisprach 24
 Malberg 23
 Malching 30
 Malefizgang 26
 Maleiche 6
 Mallebergplaats 23
 Maltatt 23
 Malters 23
 Margaretenberg 27
 Martader 9
 Martinsgraben 12
 Maunberg 22. 23
 Maut 16. 31
 Mautelsölle 31
 Medemslan 22
 Meineid 28
 Meisterhalde 27
 Mesnerader 19
 Milchsuppenader 20

Minichhof 19
 Mönchsgut, =wald 19
 Mordader 9
 Mördergäßli 26
 Mördergrube 28
 Mörderholz 9. 28
 Mordfleck, =grund, =hügel, =kammer 28
 Mordfaule 9
 Mordstelle, =teich 28
 Morgengabe 20
 Motel 31
 Mühlberg 23
 Myrthengraben 12

Neumarkt 17
 Nonnenheide 19
 Nürnberger Gericht 30

Opperholz 20
 Ordensholz 9. 28
 Orgelwiese 20
 Ortader 9
 Ortfleck 28
 Osling 31

Papenwiese 19
 Papst 10
 Päsich 15
 Päsichreibergarten 18
 Penningbrett, =wisch 22
 Pfennig, =gut 22
 Pfaffendorf, =holz 19
 Pfandstück 20
 Pfarrwinkelfleck 19
 Pfingstanger 6
 Pfündgarten 22
 Pfundberner 22
 Pilwißeiche 29
 Ponholz 7
 Posthof 16
 Priesterwald 19
 Probocht 19

Rädlmatte 26
 Rech 9
 Recht 9
 Reich 9. 13
 Richtereiche 29
 Richterwiese 18
 Richtstatt 9. 31
 Rom 9
 Roben 9
 Roßschilling 22
 Rotes Kreuz 6
 Rügstatt, Ruhestatt 24

Saat 15
 Sachsenbande 7
 Salzleiche 16
 Sandberg 14
 Schädter Fren 17
 Schaffott 26
 Scharlachberg 27
 Schelmberg 26
 Schergenhof, =öb 27
 Schiltern 10
 Schinder 10
 Schirnitzbühel 27
 Schlegelwälze 6
 Schloßfreiheit 13
 Schödenberg 27
 Schönberg 25
 Schöpfendorf 19
 Schranne 24
 Schrannenbirnbaum 24
 Schriewershof 18
 Schuhkauf 22
 Schüläcker, =boden, =feld, =meisters=
 wälde, =mühle 18
 Schultenort 18
 Sechshirten 15
 Seelgerät 20
 Siebenbürgen 20
 Siebendieben, =eichen 29
 Siebenhufen 15
 Sigriftmatte 19
 Sinkfala 11
 Spangenwiese 16
 Spanischer Stiefel 30
 Spielberg, =hof, =statt 24
 Spielstein 6
 Stapel 16
 Staupenfled 26
 Steckenbach 6
 Steffmodder 9
 Stiefmutter 9
 Stodmeistergasse 27
 Strafgräbchen 9
 Straßgräbchen 9
 Streitheide 23
 Streitmatten 9
 Streitmühle, =wald 22
 Supersberg 19

 Taffel 20
 Teeberg 24
 Tegegenwisch 17
 Teiding 24
 Teidingstatt 31

Tie 24
 Tote Freund 28
 Tote Junge, = Mädchen, = Mann,
 = Postillon 16
 Totschlag 28
 Trägerwiese 16
 Tschätcheland 19

Überschar 16
 Umgang 19
 Umkehr 26
 Unrechtshalden 7
 Urtil 26

Vergütungsstück 21
 Verendeel 26
 Verjengelt 27
 Viertelmeisterholz 18
 Vierzigochstücker 15
 Vintzbach 6
 Vogtbühl 18
 Voitsdorf 18
 Vorderforst 6
 Dorchnitt 17
 Drideloseiche 8

Wächterstück 18
 Wahlacker 21
 Waidisch 19
 Waltendorf 19
 Warndt 21
 Watschar 21
 Weibelhube 21
 Weintaufsmoor 20
 Wentdorf 13
 Wildgefährt 21
 Windischemarke 13
 Wodansberg 24

Zankau 22
 Zehnbrücke, =brückerstraße 17
 Zehnpfennigbrunnen 22
 Zehntfeld 17
 Zehntholz 22
 Zehntschnittfeld 17
 Zehntweg 16
 Zigeunerbrunnen, =hochsträß,
 =stöße, =weg 6
 Zilbaum 6
 Zinsacker 17
 Zoll, =rädl 16
 Zollstod, =stodacker 6

Verlagsanzeigen



Deutsches Rechtswörterbuch

(Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache)

Herausgegeben von der
Preussischen Akademie der Wissenschaften.

Dieses schon seit Jahrzehnten geplante und lange vorbereitete Unternehmen der deutschen Wissenschaft erscheint jetzt in rascher Folge. Es wird in Lieferungsform herausgebracht und zwar in Heften zu je 10 Druckbogen. Je 10 Hefte bilden einen Band.

Nachdem im Jahre 1914 das 1. Heft erschienen und seitdem durch den Krieg und seine Folgen bis zum Jahre 1930 eine Unterbrechung eingetreten war, sind im Jahre 1930 3 Hefte und in den Jahren 1931, 1932, 1933, 1934 und 1935 jährlich 4 Hefte erschienen. In Zukunft sollen möglichst je 5 Hefte im Jahr erscheinen.

Erster Band. »Aachenfahrt bis Bergkasten«. Bearbeitet von Richard Schröder † und Eberhard Freiherrn von Künßberg. 1914 bis 1932. Lexikon-Quartformat. XVII Seiten und 1600 Spalten. Liegt in 10 Heften vollständig vor.

Zweiter Band. »Bergkaue bis entschulden«. Bearbeitet von Eberhard Freiherrn von Künßberg. 1932—1935. Lexikon-Quartformat. IV Seiten und 1600 Spalten. Liegt in 10 Heften vollständig vor.

Der dritte Band. Bearbeitet von Eberhard Freiherrn von Künßberg. Zur Zeit im Erscheinen. Es erscheint in Abständen von 2 bis 3 Monaten jeweils 1 Heft. Bis gegen Ende 1936 wird der dritte Band abgeschlossen sein. Heft 1, 2, 3, 4 liegen bereits vor.

Der vierte Band und 2—3 weitere Bände werden in entsprechenden Abständen heftweise folgen.

Das ganze insgesamt 6—7 Bände umfassende Werk wird voraussichtlich 1945 fertig vorliegen.

Bei Subskription kosten die Hefte des 1. Bandes je RM 12.— und die Hefte aller weiteren Bände je RM 10.—. Ausführlicher Prospekt vorhanden.

Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger / Weimar

Zeitschrift für Rechtsgeschichte

Herausgegeben von A. Rudorf, E. G. Bruns und Hugo Böhlau.
13 Bände. Großoktav. 1862—1878. Erscheint seit 1880 in neuer Folge als:

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Herausgegeben von P. Koschaker, H. Kreller, E. Heymann, U. Stuz, H. E. Feine. Drei Abteilungen: Germanistische, Kanonistische und Romanistische. Bis 1934 liegen 54 Bände der Germanistischen und Romanistischen, 23 Bände der Kanonistischen Abteilung vor. Jahresumfang jeder Abteilung 30—40 Bogen. Großoktav. Erscheint nur einmal jährlich, und zwar im April jedes Jahres in je einem Band der Germanistischen, der Romanistischen und der Kanonistischen Abteilung. Preis pro Band jeder Abteilung ca. RM 25.— bis RM 30.—. Zu den Bänden I—L der Germanistischen und Romanistischen Abteilung sind im Jahre 1932 Generalregisterbücher erschienen. Prospekte auf Wunsch.

Historische Aufsätze. / Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern. VI, 650 S. Lex. 8°. 1909. RM 20.—

Enthält: Felix Liebermann, Die Eideshufen bei den Angelsachsen. — Harry Breslau, Der angebliche Brief des Erzbischofs Hatto von Mainz an Papst Johann IX. — Albert Werminghoff, Die wirtschaftstheoretischen Anschauungen der Regula sancti Benedicti. — Friedrich Meinede, Zur Kritik der Nadowizschen Fragmente. — Dietrich Schäfer, Lothars III. Heereszug nach Böhmen 1126. — Rudolf Weil, Paestum-Minteona. — Adolf Hofmeister, Ein angeblicher Normannenzug ins Mittelmeer um 825. — Ulrich Stuz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur. — Karl Hampe, Die Berufung Ditos des Großen nach Rom durch Papst Johann XII. — Robert Arnold, Die Anfänge des Preussischen Militärcabinetts. — Arnold Luschin v. Ebengreuth, Zur Geschichte des Denars der Lex Salica. — Alfred v. Wreischto, Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung für Kärnten im Mittelalter. — Carl Rodenberg, Die Stadt Worms in dem Gesetze des Bischofs Burchard, um 1024. — Edmund E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. — Otto Krauske, Skizzen vom Berliner Hofe am Anfang des siebenjährigen Kriegs. — Ernst Müller, Eine unbekannte westfälische Sachsenspiegelhandschrift. Mario Kramer, Kurrecht und Erzkanzleramt im dreizehnten Jahrhundert. — Reinhold Koser, Eine preussisch-englische Verhandlung von 1743 wegen der Reichsneutralität. — Fritz Kern, Karls IV. „Kaiserlager“ vor Rom. — Richard Salomon, Zur Geschichte der englischen Politik Karls IV. — Bruno Krusch, Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I. — Rudolf Smend, Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“ in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches. — Oswald Holder-Egger, Salimbene und Albert Millioli. — Ernst Perels, Päpstliche Patrimonien in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit. — Otto Hinzke, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte. — Karl Rauch, Gewährschaftsverhältnis und Erbgang nach älterem deutschen Recht. — Max Mintelen, Die Urteilsfindung im angelsächsischen Recht. — Ferdinand Güterbock, Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen. — Hans Conrad Kalisch, Das Geleitsregal im kölnischen Herzogtum Westfalen. — Emil Sedel, Die ältesten Canones von Rouen. — Michael Tangl, Zum Osnabrücker Zehnstreit.

Verlag Hermann Böhlau Nachfolger / Weimar

Festschrift / Alfred Schulke. Zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern, Fachgenossen und Freunden. Herausgegeben von Walthar Merk. Mit einem Bildnis. XII, 520 S. Groß. 8^o. 1934. Broschiert *RM* 28.—, in Ganzleinen gebunden *RM* 30.—

Enthält: F. Beyerle, Weinkauf und Gottespfennig, an Hand westdeutscher Quellen. — H. F. Feine, Persona grata, minus grata. Zur Vorgeschichte des deutschen Bischofswahlrechtes im 19. Jahrhundert. — K. Frölich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter. — G. Langer, Zur Rechtsstellung der katholischen Kirche in Kursachsen unter August dem Starken. — W. Merk, Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung. — H. Mitteis, Zur Geschichte der Lehnsvormundschaft. — E. Molitor, Zweck-Bindungen des Eigentums. — R. Deshay, Die Verfassungsform der Deutschen Evangelischen Kirche. — H. Planitz, Konstituenten und Eintragung in den Kölner Schreinsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. — W. Schönfeld, Das Rechtsbewußtsein der Langobarden auf Grund ihres Echts. — H. A. Schulke-von Lafaur, Zur Stellung des nicht rechtsfähigen Vereins im Handelsrecht. — El. Frh. von Schwerin, Zum westgötischen Prozeß. — H. Thieme, Zum hessischen Landsiedelrecht.

Festschrift / Heinrich Brunner. Zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern. Mit einem Bildnis. VI, 842 S. Lex. 8^o. 1910. *RM* 26.—

Enthält unter anderem: M. Pappenheim, Die Pflegekindschaft in der Graugans. — F. Liebermann, Die Friedlosigkeit bei den Angelsachsen. — U. Stuß, Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl. — P. Nehme, Schöffen als „Boten“ bei gerichtlichen Vorgängen im Magdeburgischen Rechtskreise. — K. Zeumer, Die Sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Reggow. — Ferdinand Kogler, Seelenrecht und Pönfall in Salzburg und Tirol. — Siegmund Keller, Cyrographum und Hantgemal im Salbuch der Grafen v. Falkenstein. — Mario Krammer, Zur Entstehung der Lex Salica. — Max Rintelen, Der Gerichtsstab in den österreichischen Weistümern. — K. Rauch, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. — Michael Langl, Urkunde und Symbol. — Julius Gierke, Die Verspatung. — Rudolf Hübner, Karl Friedrich Eichhorn und seine Nachfolger.

Festschrift / Otto Gierke. Zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern. Mit einem Bildnis. VI, 1268 S. Lex. 8^o. 1911. *RM* 40.—

Enthält unter anderem: R. Weyl, Über einige gegenwärtige Spuren altgermanischen Rechts. — G. Frommhold, Zur Lehre vom Stammgut, Familienfideikommiß und Familien-Vorkaufsrecht. — J. Biermann, Die Zulässigkeit von Dienstbarkeiten zum Vorteil der Allgemeinheit. — G. Schmoller, Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte von ihrem Ursprung bis ins 19. Jahrhundert. — S. Rietschel, Das Volksrecht der Friesen. — D. Loening, Das Erbrecht der Fremden nach den deutschen Stadtrechten des Mittelalters. — Justus Wilhelm Hedemann, Über die Kunst, gute Gesetze zu machen. — K. Zeumer, Über den verlorenen lateinischen Urtext des Sachsenspiegels. — P. Nehme, Zur Geschichte des Grundbuchwesens in Berlin. — H. Triepel, Zur Vorgeschichte der Norddeutschen Bundesverfassung. — L. Perels, Der Mätlereid. — A. Schulke, Die Bedeutung des Zuges auf den Gewähren im Anfangsverfahren. — H. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau in den Weistümern. — H. Meyer, Zum Ursprung der Vermögenshaftung. — Julius Gierke, Das Boezemrecht (Busenrecht). — Rudolf Hübner, Die ordentliche Kontribution Mecklenburgs in ihrer geschichtlichen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung. — Ulrich Stuß, Das Eigenkirchenvermögen. Ein Beitrag zur Geschichte des altheutschen Sachenrechtes auf Grund der Freisinger Traditionen.

Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger / Weimar

Altmann, Wilh. / Die alte Frankfurter Deutsche Übersetzung der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV.* 43 S. gr. 8°. 1897. *RM* 0.80

Behrend, Rich. / Lex Salica. Herausgegeben von J. F. Behrend. Zweite veränderte und vermehrte Auflage von Richard Behrend. XII, 236 S. gr. 8°. 1897. *RM* 5.—

Behre, Ernst / Die Eigentumsverhältnisse im ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels und Magdeburger Rechts. VIII, 111 S. gr. 8°. 1904. *RM* 3.—

Beyerle, Franz / Zur Typenfrage in der Stadtverfassung.* Großoktav, 114 Seiten mit vielen Stadtplänen. *RM* 5.60

Beyerle, Franz / Die Treuhand im Grundriß des Deutschen Privatrechts. 1932. Großoktav, 48 Seiten. Broschiert *RM* 2.40

Böhlau, Hugo / Mecklenburgisches Landrecht. Das particulare Privatrecht des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, mit Ausschluß des Lehnrechts. 3 Bände. 1871—1880. *RM* 22.40

Bomann, Wilhelm / Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk im alten Niedersachsen. 3. Auflage = Volksausgabe. Großoktav. XII und 282 Seiten mit 212 Tafeln und Bildern. Erscheint 1933. In Halbleinen *RM* 4.80

Eckhardt, Karl August / Der Deutschenpiegel, seine Entstehungsgeschichte und sein Verhältnis zum Schwabenspiegel. VIII, 88 S. gr. 8°. 1919. *RM* 3.—

Ehrenberg, B. / Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht. VIII, 155 S. gr. 8°. 1877. *RM* 3.—

Freund, R. / Das lübische eheliche Güterrecht in ältester Zeit. Eine Habilitations-Schrift. XI, 98 S. gr. 8°. 1884. *RM* 2.40

Friese, Victor / Zur Gründungsurkunde von Posen (1253). Ein Beitrag zur Geschichte des Magdeburgischen Rechts.* 76 S. gr. 8°. 1905. *RM* 3.—

Frölich, Karl / Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter. 202 Seiten. Großoktav, 1927. Broschiert *RM* 6.—

* = Sonderdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Glitsch, Heinrich und Karl Otto Müller / Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435) erstmals nach der Originalhandschrift herausgegeben.* 98 S. gr. 8°. 1920. *RM* 9.—

Haiser, K. / Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften. Erster Band. IV, 172 S. Lex. 8°. 1876. *RM* 5.—
Zweiter Band. VI, 230 S. Lex. 8°. 1877. *RM* 7.—

Heck, Philipp / Die altfriesische Gerichtsverfassung. Mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen von Theodor Siebs. XVI, 499 S. gr. 8°. 1894. *RM* 12.—

Hübner, Rudolf / Goethe als Kenner und Liebhaber der Rechtsgeschichte. 1932. Großoktav. 48 S. Broschiert *RM* 2.—

Jaekel, Hugo / Forschungen zur altfriesischen Gerichts- und Ständeversammlung.* VII, 232 S. gr. 8°. 1907. *RM* 6.—

Krammer, Mario / Zur Entstehung der Lex Salica.** 71 S. Lex. 8°. 1910. *RM* 2.40

Kries, Aug. von / Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters. XIII, 290 S. gr. 8°. 1878. *RM* 5.—

Künßberg, Eberhard von / Aht. Eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache. VII, 67 S. gr. 8°. 1910. *RM* 1.80

Luschin von Ebengreuth / Geschichte des älteren Gerichtswesens in Osterreich ob und unter der Enns. XIV, 295 S. gr. 8°. 1879. *RM* 7.—

Mayer-Homburg, Edwin / Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung in drei Bänden. I. Band: Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht. XI, 426 S. gr. 8°. 1912. *RM* 10.—

Melicher, Theophil / Der Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreiche. IV, 288 Seiten. Großoktav, 1930. *RM* 18.—

Meyer, Herbert / Zum Ursprung der Vermögenshaftung im deutschen Recht.*** 35 S. Lex. 8°. 1910. *RM* 1.20

* = Sonderdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte

Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger / Weimar

Meyer, Herbert / Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Deutschlands ältestes Rechtsbuch nach den altmitteldeutschen Hff. herausgegeben, eingeleitet und übersetzt. 3. Aufl. XI, 201 S. gr. 8°. 1936. *RM* 9.—

Mitteis, Heinrich, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. 1933. Großoktav, XVI und 714 Seiten. Broschiert *RM* 36.80. In Ganzleinen gebunden *RM* 41.80

Tschirch, Otto, Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen im Friedensjahrzehnt vom Baseler Frieden bis zum Zusammenbruch des preußischen Staates (1795—1806). Zwei Bände. Großoktav, 1934.

Band 1: XXIV und 452 Seiten. Broschiert *RM* 22.50, Ganzleinen *RM* 25.50

Band 2: XVI und 488 Seiten. Broschiert *RM* 22.50, Ganzleinen *RM* 25.50

Moeller, Ernst v. / Die Rechtsfitte des Stabbrechens.* 91 S. gr. 8°. 1900. *RM* 2.—

Moeller, Ernst v. / Die Trennung der deutschen und der römischen Rechtsgeschichte. III, 80 S. gr. 8°. 1905. *RM* 3.—

Moeller, Ernst v. / Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland. VIII, 267 S. gr. 8°. 1904. *RM* 6.—

Puntschart, Paul / Karl von Amira und sein Werk. 1932. Großoktav. 88 S. Mit einem Bild von Karl von Amira. Broschiert *RM* 3.—

Rauch, Karl / Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Fahrnisprozesses. IX, 129 S. gr. 8°. 1908. *RM* 4.—

Rauch, Karl / Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit in ihrer begrifflichen Abgrenzung. Ein Rechtsgutachten, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Adelsrechts.** 24 S. Lex. 8°. 1910. *RM* 1.—

Rehme, Paul / Schöffen als Boten bei gerichtlichen Vorgängen im magdeburgischen Rechtskreis.** 58 S. Lex. 8°. 1910. *RM* 2.—

** = Sonderdruck aus der Brunner-Festschrift

Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger / Weimar

Kehme, Paul / Zur Geschichte des Grundbuchwesens in Berlin. ***
63 S. Lex. 8°. 1911. *RM* 2.40

Nietschel, Siegfried / Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft.* Teil I. Die skandinavische und angelsächsische Hundertschaft. 95 S. gr. 8°. 1907. *RM* 2.40

Rosenstock, Eugen / Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Texte und Untersuchungen. VII, 147 S. gr. 8°. 1912. *RM* 3.50

Ruffner, Udo / Der Diebstahl nach der lex Ribuaria. IV, 36 S. gr. 8°. 1913. *RM* 1.20

Schröder, Richard / Die Franken und ihr Recht.* IV, 82 S. gr. 8°. 1881. *RM* 1.60

Schulze, Alfred / Die Bedeutung des Zuges auf den Gewährern im Anefangsverfahren.*** 36 S. Lex. 8°. 1911. *RM* 1.20

Sohm, R. / Fränkisches Recht und Römisches Recht. Prolegomena zur Deutschen Rechtsgeschichte.* 84 S. gr. 8°. 1880. *RM* 2.—

Sohm, R. / Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen and canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniß der kirchlichen Trauung zur Civilehe. XI, 336 S. gr. 8°. 1875. *RM* 6.—

Sohm, R. / Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung. VIII, 147 S. gr. 8°. 1876. *RM* 3.—

Stug, Ulrich / Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. XII, 141 S. gr. 8°. 1910. *RM* 4.—

Wahrmund, Ludwig / Das Institut der Ehe im Altertum. 1933. Großoktav. 170 S. Broschiert *RM* 6.—

Wittich, Werner / Die Frage der Freibauern. Untersuchungen über die soziale Gliederung des deutschen Volkes in altgermanischer und frühkarolingischer Zeit.* 111 S. gr. 8°. 1901. *RM* 3.—

*** = aus der Gierke-Festschrift

Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger / Weimar

Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands

Im Auftrage der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt herausgegeben und gemeinsam mit Prof. Dr. Wolfgang Kunkel, Göttingen und Professor Dr. Hans Thieme, Breslau, bearbeitet von

Franz Beyerle

Professor der Rechte an der Universität Leipzig

Band I. Die Gesetzbücher der Rezeptionszeit.

Bearbeitet von Wolfg. Kunkel, Göttingen. In zwei Halbbänden.

I. Halbband: Ältere Stadtrechtsreformationen. 1936. XXV, 336 S. Quartformat. Mit 5 z. T. doppelseitigen Bildtafeln. Ladenpreis *RM* 15.— in Ganzleinen.

II. Halbband: Landrechte der Rezeptionszeit. Umfang und Preis ungefähr gleich dem des I. Halbbandes. Erscheint im Herbst 1936.

Band II. Lehrer des Naturrechts von Grotius bis Kant.

Bearbeitet von H. Thieme, Breslau. Erscheint Anfang 1937.

Band III. Sondergesetzgebung des Bauernrechts, des Wirtschaftsrechts und verwandter Gebiete.

Bearbeitet von Franz Beyerle, Leipzig. In Vorbereitung.

Ausführlicher Prospekt über diese Reihe steht zur Verfügung

★

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen

Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Begründet von Karl Zeumer.

Herausgegeben von Fr. Hartung, R. Rauch, Alfr. Schulze,

Edm. E. Stengel. Bisher erschienen zusammen 22 Veröffentlichungen. Zuletzt erschienen:

Band VI, Heft 1: Edm. E. Stengel, Avignon und Rhens.

Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. XX und 242 Seiten. *RM* 13.50

Band VI, Heft 2: Karl Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen. Theorien und Wirklichkeit. VIII und 446 Seiten. *RM* 13.50

Band VI, Heft 3: Otto Prausnitz, Feuda extra curtem. Mit besonderer Berücksichtigung der Brandenburgischen Lehen in Österreich. XIV und 200 Seiten. *RM* 10.80

Band VII, Heft 1: Otto Bornhak, Staatskirchliche Anschauungen und Handlungen am Hofe Kaiser Ludwigs des Bayern. XII und 146 Seiten. *RM* 8.80

Band VII, Heft 2: Karl Lange, Bismarcks Kampf um die Militärkonvention mit Braunschweig 1867—86. VIII und 60 Seiten. *RM* 3.10

Weitere Veröffentlichungen in Vorbereitung.

Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger / Weimar

GERMANENRECHTE. Texte und Übersetzungen.

Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, herausgegeben von dem Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht Reichsminister Dr. Hans Frank. ca. 15 Bände.

- Band 1: DIE GESETZE DES MEROWINGERREICHES 481—714. Herausgegeben von Karl August Eckhardt. Gr.-8°. VIII, 196 Seiten. Broschiert *RM* 4.80, in Ganzleinen gebunden *RM* 6.—.
- Band 2: DIE GESETZE DES KAROLINGERREICHES 714—911. Herausgegeben von Karl August Eckhardt.
- Heft I. Salische und ribuarische Franken. Gr.-8°. X, 208 Seiten. Broschiert *RM* 4.40, in Ganzleinen gebunden *RM* 5.80.
- Heft II. Alemannen und Bayern. Gr.-8°. IV, 196 Seiten. Broschiert *RM* 4.25, in Ganzleinen gebunden *RM* 5.35.
- Heft III. Sachsen, Thüringen, Chamaven und Friesen. Gr.-8°. IV, 156 Seiten. Broschiert *RM* 3.50, in Ganzleinen gebunden *RM* 4.60.
- Band 4: GESETZE DER LANGOBARDEN. Herausgegeben von Franz Beyerle. Erscheint 1937.
- Band 5: GESETZE DER ANGELSACHSEN. Herausgegeben von A. Würdinger. Erscheint 1937.
- Band 6: NORWEGISCHES RECHT (DAS RECHTSBUCH DES GULATHING). Übersetzt von R. Meißner. Gr.-8°. XL, 208 Seiten. Broschiert *RM* 5.70, in Ganzleinen gebunden *RM* 6.90.
- Band 7: SCHWEDISCHE RECHTE (ÄLTERES WESTGOTALAG, UPLANDSLAG). Übersetzt von Cl. v. Schwerin. Gr.-8°. XVI, 256 S. Broschiert *RM* 6.40, in Ganzleinen gebunden *RM* 7.80.
- Band 8: DÄNISCHE RECHTE (ERICHS SEELÄNDISCHES RECHT, ARVEBOG UND ORBODAMAL). Übersetzt von Cl. v. Schwerin. Erscheint 1937.
- Band 9: ISLÄNDISCHES RECHT (GRÁGÁS). Übersetzt von A. Heusler. Erscheint 1936.
- Band 10: GESETZE DER BURGUNDER. Herausgegeben von Franz Beyerle. Im Druck.
- Band 11: GESETZE DER WESTGOTEN. Herausgegeben von E. Wohlhaupter. Im Druck.
- Band 12: ALTSPANISCH-GOTISCHE RECHTE. Herausgegeben von E. Wohlhaupter. Im Druck.
- Band 13: SACHSENSPIEGEL. Herausgegeben von K. Rauch. Erscheint 1936.
- Band 14: SCHWABENSPIEGEL, Herausgegeben von K. A. Eckhardt. Erscheint 1937.

Subskriptionsbedingungen: Beziehern, die sich zur Abnahme der ganzen Sammlung verpflichten, wird jeder Band zu einem Subskriptionspreis geliefert, der um ca. 20% vom Preis des broschierten Exemplares ermäßigt ist.

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER / WEIMAR





1.45

U_{ri}



Theo Plum, Düsseldorf
Buchbinderei



